

## Versicherungsbedingungen zur R+V-AgrarPolice

### Sachversicherung

### Inhaltsverzeichnis

Seite

|                                                                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                                                                                         | <b>2</b>  |
| Allgemeiner Teil zur Police (AT)                                                                                       | 2         |
| Bündelnachlassklausel                                                                                                  | 8         |
| Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)    | 9         |
| Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Obliegenheiten                                                     | 18        |
| Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten                                                         | 20        |
| Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung                                                                            | 21        |
| Sanktionsklausel                                                                                                       | 22        |
| Im Ausland registrierte Fahrzeuge                                                                                      | 23        |
| Mehrwertschutz                                                                                                         | 24        |
| LeistungsUpdate-Garantie                                                                                               | 25        |
| LeistungsPlus-Zertifikat                                                                                               | 26        |
| <b>Sachversicherungen</b>                                                                                              | <b>27</b> |
| Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung (Gebäude und Inhalt)                                                     | 27        |
| Besondere Bedingungen zur Gebäudeversicherung                                                                          | 45        |
| Besondere Bedingungen zur Inhaltsversicherung                                                                          | 52        |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer                                                         | 63        |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus                       | 74        |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung und Streik/Ausperrung | 79        |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle                  | 82        |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Leitungswasser                                                | 84        |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Sturm und Hagel                                               | 88        |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Überschwemmung und Rückstau                                   | 91        |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Erdbeben und Tsunami                                          | 93        |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben                                       | 95        |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Lawinen und Schneedruck                                       | 97        |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Vulkanausbruch                                                | 99        |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Glasbruch                                                     | 101       |
| Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren                                           | 104       |

## **Allgemeiner Teil zur Police (AT)**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                       | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------------------|--------------|
| 1 Vertragsgrundlagen                                  | 3            |
| 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer     | 3            |
| 3 Beitrag                                             | 3            |
| 4 Beitragsregulierung und Gefahrerhöhung              | 4            |
| 5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten      | 5            |
| 6 Mehrfachversicherung und Überversicherung           | 5            |
| 7 Wegfall des versicherten Interesses                 | 5            |
| 8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen | 6            |
| 9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand               | 6            |
| 10 Verjährung                                         | 6            |
| 11 Beitragsanpassung/Beitragsangleichung              | 6            |
| 12 Außergerichtliche Beschwerdestelle                 | 6            |
| 13 Auslandssteuer                                     | 7            |

## Allgemeiner Teil zur Police (AT)

### 1 Vertragsgrundlagen

---

- 1.1 Dieser Allgemeine Bedingungsteil gilt für alle, rechtlich selbstständigen, Verträge der Versicherungspolice, sofern in den vertragsspezifischen Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

### 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer

---

- 2.1 **Beginn des Versicherungsschutzes**  
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in 3. zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2.2 **Dauer und Ende des Vertrags**  
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer in Textform erfolgen.
- Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren nach Versicherungsvertragsgesetz § 11, Absatz 4 (VVG), gekündigt werden.

### 3 Beitrag

---

- 3.1 **Beitrag und Versicherungsteuer**  
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 3.2 **Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags**  
Der erste oder einmalige Beitrag wird, unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts, sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.  
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 3.3 **Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**  
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Solange der Beitrag nicht gezahlt ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.  
Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 3.4 **Fälligkeit des Folgebeitrags**  
Der Folgebeitrag wird am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

**3.5 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Folgebeitrags**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und gleichzeitig kann der Versicherer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach 3.5, Satz 2, darauf hingewiesen wurde.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

**3.6 Teilzahlungen und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

**3.7 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

---

## **4 Beitragsregulierung und Gefahrerhöhung**

---

**4.1 Beitragsregulierung**

**4.1.1** Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen sich in Bezug auf die zur Beitragsbemessung gemachten Angaben ergeben haben.

Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag rückwirkend zur letzten Hauptfälligkeit angepasst.

Wegen gesetzlicher – insbesondere steuerrechtlicher – Vorschriften können in einzelnen Verträgen abweichende Regelungen zum Zeitpunkt der Beitragsregulierung gelten.

**4.1.2** Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt.

**4.1.3** Die Angaben gem. 4.1.1 sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

**4.2 Gefahrerhöhung**

**4.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung**

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

**4.2.2** Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, nach Abgabe seiner Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorzunehmen oder zu gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nachträglich oder tritt diese unabhängig von seinem Willen ein, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Einzelvertragliche Regelungen zur Vorsorgeversicherung bleiben hiervon unberührt.

Der Versicherer entscheidet aufgrund dieser Angaben, ob und ggf. zu welchen Konditionen der Vertrag fortgeführt werden kann.

Mit der Aufforderung nach 4.1.1 kann die Aufforderung verbunden werden, dem Versicherer mitzuteilen, ob und welche Änderungen eingetreten sind.

#### 4.2.3 **Rechtsfolgen bei Gefahrerhöhung**

Es gelten die §§ 23 bis 27, 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

#### 4.2.4 Wegen spezieller gesetzlicher Vorschriften können in einzelnen Verträgen abweichende Regelungen zur Gefahrerhöhung gelten.

---

### 5 **Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

---

Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 23 bis 28 und 82 VVG leistungsfrei zur Kündigung oder Beitragserhöhung berechtigt sein.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

---

### 6 **Mehrfachversicherung und Überversicherung**

---

#### 6.1 **Mehrfachversicherung**

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert (Mehrfachversicherung, §§ 77 ff. VVG), ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Ist die Mehrfachversicherung zustande gekommen, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er binnen eines Monats, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat, die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags oder eine Reduzierung der Versicherungssumme verlangen. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Versicherer zugeht.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

#### 6.2 **Überversicherung**

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

---

### 7 **Wegfall des versicherten Interesses**

---

Der Versicherungsschutz für das versicherte Interesse endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Dies gilt für einzelne Verträge der Police sinngemäß. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend

aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so steht dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG zu.

---

## **8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

---

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

---

## **9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

---

Auf die in dieser Police abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist der Hauptsitz des Versicherers maßgeblich, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben oder in den Besonderen Teilen etwas Abweichendes vereinbart ist.

---

## **10 Verjährung**

---

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

---

## **11 Beitragsanpassung/Beitragsangleichung**

---

### **11.1 Beitragsanpassungen innerhalb des ersten Jahres nach Abschluss**

Soweit der Versicherer aufgrund einzelvertraglicher Regelungen berechtigt ist, infolge der Schaden-/Kostenentwicklung eine Beitragsanpassung/Beitragsangleichung vorzunehmen, unterbleibt diese bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

### **11.2 Kündigung wegen Beitragsanpassung**

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsanpassung/Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte, in Textform kündigen.

Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

---

## **12 Außergerichtliche Beschwerdestelle**

---

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Wir

sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. bzw. des Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

---

### 13 Auslandssteuer

---

Der Versicherungsnehmer ist dem Versicherer unverzüglich zur Anzeige verpflichtet, wenn der Schwerpunkt der gewerblichen, freiberuflichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, der Sitz der Gesellschaft, eine Niederlassung oder ein unselbständiger Betriebsteil aus Deutschland ins Ausland verlagert wird. Dies gilt auch, wenn die versicherte Sache für länger als drei Monate in eine außerhalb Deutschlands gelegene Betriebsstätte verlagert wird.

Bei einer Verlagerung für länger als drei Monate in ein Drittland (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)), wird der Versicherungsnehmer Steuerentrichtungsschuldner der im Drittland aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Steuer. Der Versicherungsnehmer haftet gegenüber dem Versicherer für die Steuerentrichtung der ausländischen Steuer im Drittland. Vorstehender Absatz gilt nicht, wenn der Versicherer in dem jeweiligen Drittland Versicherungsschutz nicht gewähren darf oder nicht gewährt.

Die sonstigen vertraglichen und rechtlichen Regelungen (insbesondere des Aufsichtsrechts) bleiben unberührt.

## Bündelnachlassklausel

In der Berechnung der Beiträge ist folgender Bündelnachlass je Vertrag berücksichtigt:

|                      |     |      |      |      |      |       |
|----------------------|-----|------|------|------|------|-------|
| Anzahl der Verträge: | 1   | 2-3  | 4-5  | 6-7  | 8-9  | ab 10 |
|                      | 0 % | 15 % | 20 % | 25 % | 30 % | 35 %  |

Ändert sich die Gesamtzahl der rechtlich selbständigen Einzelverträge dieser Police, so erhöht sich der Bündelnachlass je Einzelvertrag ab Einschluss eines weiteren Einzelvertrags bzw. reduziert sich der Bündelnachlass ab Ausschluss eines Einzelvertrags.

## **Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                | <b>Seite</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Risikoträger                                                                   | 10           |
| Wesentliche Merkmale der Versicherung                                          | 10           |
| Beitrag, Beitragszahlung und Kosten                                            | 10           |
| Bevollmächtigung                                                               | 11           |
| Zustandekommen des Vertrags                                                    | 11           |
| Beginn der Versicherung                                                        | 11           |
| Vorläufige Deckungszusage                                                      | 11           |
| Widerrufsbelehrung                                                             | 11           |
| Besondere Hinweise zu Ersatzverträgen                                          | 14           |
| Besondere Hinweise zu Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat | 14           |
| Laufzeit des Vertrags                                                          | 14           |
| Kündigungsrecht                                                                | 14           |
| Anwendbares Recht, Sprache                                                     | 15           |
| Außergerichtliche Beschwerdestelle                                             | 15           |
| Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde                                            | 15           |
| Besondere Hinweise zur Haftpflichtversicherung                                 | 15           |
| Besondere Hinweise zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung                | 15           |
| Besondere Hinweise zur D&O-Versicherung                                        | 16           |
| Besondere Hinweise zur Rechtsschutzversicherung                                | 17           |

## **Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)**

### **Risikoträger**

---

Die aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige, voneinander unabhängige Verträge. Den Risikoträger des jeweiligen Versicherungsvertrags finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

**R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden**

**Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Volker Buchem, Dr. Klaus Endres, Jens Hasselbächer, Marc René Michallet, Dragica Mischler.**

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

**KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg**

**Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Jan Dirk Dallmer, Jens Hasselbächer, Sebastian Mederer.**

Sitz: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 76536, Amtsgericht Hamburg, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 218618884

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG betreibt alle Sparten, die unter die Bezeichnungen "Schaden- und Unfallversicherung", "Rechtsschutz" sowie "Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden" fallen, jeweils für sämtliche Risiken im In- und Ausland.

**Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G., Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden**

**Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Jens Hasselbächer.**

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2173, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 114106927

Die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. betreibt Tierversicherungen sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen und sonstige Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

### **Wesentliche Merkmale der Versicherung**

---

Wesentliche Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherungen wie Angaben über Art, Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen sowie in diesen Verbraucherinformationen.

Für das Versicherungsverhältnis gilt jeweils der Allgemeine Teil zur Police (AT) sowie die besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

### **Beitrag, Beitragszahlung und Kosten**

---

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungsteuer finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge finden Sie im Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, insbesondere Punkt 3 AT. Eine erteilte Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

Bei Zahlungsverzug betragen die Kosten 15 EUR je Mahnung.

---

### Bevollmächtigung

Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist bevollmächtigt, die Beitragsforderungen der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG und der Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G. im eigenen Namen geltend zu machen und die Beiträge einzuziehen. Die Vollmacht erstreckt sich ferner auf alle rechtsverbindlichen Erklärungen wie z. B. die Befugnis zur Vertragskündigung, zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung einer Geschäftsgebühr.

---

### Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen, Besonderen und Speziellen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen, sofern Sie hierauf nicht ausdrücklich verzichten.

Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines oder mehrerer Versicherungsverträge dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

---

### Beginn der Versicherung

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist (Punkt 3.3 AT).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht in der Elementarschaden- und der Betriebsschließungsversicherung Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn. Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Antrag fortgesetzt wird.

Ist dem Antragsteller bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

---

### Vorläufige Deckungszusage

Die Deckungszusage gilt bis zur Einlösung des Versicherungsscheins/Nachtrags, längstens bis 3 Monate nach Antragsunterschrift. Sie erlischt rückwirkend, auch wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, falls der im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Erstbetrag nicht innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, hat der Versicherer Anspruch auf einen angemessenen Beitragsanteil.

Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben können einzelne Versicherungsverträge abweichende Regelungen enthalten (siehe z. B. "Besondere Hinweise zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung").

---

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
  - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
  - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Postfach 103905, 20027 Hamburg oder an die Hausanschrift: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg. Bei einem Widerruf per Telefax richten Sie diesen bitte an die Telefaxnummer: 040 23606-4366. Einen Widerruf per E-Mail schicken Sie bitte an [info@kravag.de](mailto:info@kravag.de).

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter [www.ruv.de](http://www.ruv.de) ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit des Eingangs.

#### Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag in Höhe von

- 1/360 des jährlichen Beitrags,
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Bei Zahlung eines Einmalbeitrages können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

#### Einmalbeitrag Ihrer Versicherung

Beantragte Versicherungsdauer in Tagen

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Antrag bzw. Versicherungsschein entnehmen.

Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

#### Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

**Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.**

**Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Vertragsabschluss.**

## **Abschnitt 2** **Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

### **Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1 die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 2 die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3 die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4 die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5 den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6
  - a. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
  - b. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 7 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- 8 die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 9 Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 10 das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung

der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11

a. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

b. Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

12

Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13

die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

14

das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

15

die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

16

einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

17

Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

---

#### **Besondere Hinweise zu Ersatzverträgen**

**Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.**

---

#### **Besondere Hinweise zu Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat**

**Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

---

#### **Laufzeit des Vertrags**

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Versicherungsbedingungen (Punkt 2.2 AT).

---

#### **Kündigungsrecht**

Die Bestimmungen zu Ihrem Kündigungsrecht finden Sie in den Versicherungsbedingungen, (Punkt 2.2 AT). Weitere Kündigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

---

### **Anwendbares Recht, Sprache**

---

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (Punkt 9 AT). Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

---

### **Außergerichtliche Beschwerdestelle**

---

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. bzw. des Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Adresse: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

---

### **Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

---

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

---

### **Besondere Hinweise zur Haftpflichtversicherung**

---

Sie können z. B. vor Ablauf bei einer Beitragsangleichung, bei einer Zahlung im Schadensfall oder bei Veräußerung des versicherten Unternehmens kündigen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitten den Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (Punkte 10 bis 13 AHB).

---

### **Besondere Hinweise zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

---

#### **Kündigungsrecht**

Nähere Informationen zu den Möglichkeiten einer Kündigung sowie der Form und den einzuhaltenden Fristen finden Sie in den vertragsspezifischen Versicherungsbedingungen unter Punkt 6, 7 und 9 sowie im Versicherungsvertragsgesetz (§§ 19 ff. und §§ 33 ff.).

#### **Beitragsregulierung (Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen)**

Auf Basis der dem Versicherer gemeldeten Daten (siehe AT 4) wird der Versicherungsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode neu festgesetzt. Der sich daraus ergebende endgültige Beitrag gilt zugleich als vorläufiger Beitrag für das kommende Versicherungsjahr (siehe 5.2.2).

#### **Vorläufige Deckungszusage**

Dient die Bestätigung vorläufigen Versicherungsschutzes der Zulassung oder Bestellung eines Berufsträgers oder der Anerkennung einer Berufsträgersgesellschaft, wird die vorläufige Deckungszusage zu dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens aber mit Aushändigung der Zulassungs-, Bestellungs- oder Anerkennungsurkunde oder der Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam.

Nähere Informationen zum Ende des Versicherungsschutzes, speziellen Anzeigepflichten und dem Versicherungsbeitrag finden Sie in den vertragsspezifischen Versicherungsbedingungen sowie im Versicherungsvertragsgesetz (§§ 49 ff.).

#### **Einzelfall- oder Objektversicherung**

Gewährt der Versicherer für ein im Versicherungsschein und seinen Nachträgen konkret bezeichnetes Verfahren Versicherungsschutz, entspricht der erste Jahresbeitrag zugleich dem Betrag, welcher unabhängig von der Laufzeit des Vertrages mindestens zu entrichten ist. Bei einer mehrfachen Versicherung bildet die höchste Versicherungssumme zugleich den Betrag der insgesamt zu erbringenden Leistung (Kumulsperre). Einzelheiten entnehmen Sie bitte den vertragsspezifischen Versicherungsbedingungen.

---

### **Besondere Hinweise zur D&O-Versicherung**

---

#### **Kündigungsrecht**

Nähere Informationen zu den Möglichkeiten einer Kündigung sowie der Form und den einzuhaltenden Fristen finden Sie in den Versicherungsbedingungen zur D&O-Versicherung unter Punkt 3.3 ULLA sowie im Versicherungsvertragsgesetz (§§ 19 ff. und §§ 33 ff.).

#### **Beitragsregulierung (Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen)**

Auf Basis der dem Versicherer gemeldeten Daten (siehe AT 4) wird der Versicherungsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode neu festgesetzt. Der sich daraus ergebende endgültige Beitrag gilt zugleich als vorläufiger Beitrag für das kommende Versicherungsjahr (siehe ULLA 10).

#### **Auszug aus der Insolvenzordnung**

##### **§ 16 Eröffnungsgrund**

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist.

##### **§ 17 Zahlungsunfähigkeit**

- 1 Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.
- 2 Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

##### **§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit**

- 1 Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.
- 2 Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
- 3 Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind.

##### **§ 19 Überschuldung**

- 1 Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.
- 2 Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die nach § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im

Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

- 3 Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

---

### **Besondere Hinweise zur Rechtsschutzversicherung**

---

Bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung um mehr als 10 Prozent wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes können Sie die Rechtsschutzversicherung vor Ablauf kündigen. Ferner können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von 12 Monaten für mindestens zwei Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen zur Rechtsschutzversicherung (FRB).

Die Schadenregulierung erfolgt durch unsere Tochtergesellschaft R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Diese ist bevollmächtigt, im Rahmen der ihr übertragenen Rechtsgeschäfte die R+V Allgemeine Versicherung AG gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Obliegenheiten

### 1. Hinweis zu den Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 19 Absatz 5 VVG)

---

#### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

---

#### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

##### **Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

##### **Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

##### **Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hatten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

##### **Ausübung unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet,

Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### **Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **2. Hinweis über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall (§ 28 Absatz 4 VVG)**

### **Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

---

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

### **Leistungsfreiheit**

---

Machen Sie entgegen der Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **Hinweis:**

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

## **Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten**

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

## Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung

### R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Gesellschaft der R+V Versicherungsgruppe, die im Briefkopf angegeben ist.

Personenbezogene Daten, die wir von Ihnen direkt oder von Dritten (z. B. Mitversicherten, Ihrem Vermittler oder, sofern ein wirtschaftliches Ausfallrisiko besteht, ggf. auch Auskunfteien) erhalten, verarbeiten wir nach den geltenden Datenschutzgesetzen und den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft.

Zwecke der Datenverarbeitung sind insbesondere Antragsprüfung, Vertragsdurchführung sowie das Bearbeiten von Schäden oder Leistungsfällen. Daneben verarbeiten wir Ihre Daten auch zu weiteren Zwecken, z. B.

- Erfüllen regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Anforderungen,
- IT-Sicherheit und IT-Betrieb,
- Prüfen und Optimieren elektronischer Datenverarbeitungsvorgänge oder
- im Rahmen der Erstellung von Tariffkalkulationen.

Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie z. B. bei unserem Datenschutzbeauftragten ([datenschutz@ruv.de](mailto:datenschutz@ruv.de)) geltend machen. Wenn wir Ihre Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeiten, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz finden Sie im Internet:

[www.ruv.de/datenschutz/datenschutzmerkblatt](http://www.ruv.de/datenschutz/datenschutzmerkblatt).

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.



Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung finden Sie im Internet:

[www.ruv.de/datenschutz/merkblatt-schadenbearbeitung](http://www.ruv.de/datenschutz/merkblatt-schadenbearbeitung).

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.



## **Sanktionsklausel**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## **Im Ausland registrierte Fahrzeuge**

Nicht versichert sind Fahrzeuge aller Art, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen oder mit einem Unterscheidungskennzeichen versehen eingetragen sind.

Dies gilt nicht für Verträge der Rechtsschutz-Versicherung, der Transport-Versicherung oder den KRAVAG-Logistic-Vertrag (sofern versichert).

## Mehrwertschutz

Der Versicherer dieses Vertrags gewährt dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung zu anderweitigen gleichartigen Versicherungsverträgen (nachfolgend Fremdversicherung) nach folgenden Bestimmungen:

- a. Der Versicherer dieses Vertrags erbringt Versicherungsleistungen nach diesen Bedingungen, soweit eine Versicherungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird (Differenzdeckung). Die erbrachten Leistungen des Fremdversicherers werden bei der Berechnung der Versicherungsleistung angerechnet. Der Versicherungsschutz aus der Fremdversicherung geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz dieses Vertrags vor (subsidiäre Deckung).
- b. Ein Beitrag wird nur anteilig berechnet.
- c. Wenn für einen Versicherungsfall aus der Fremdversicherung dem Grunde nach Versicherungsschutz besteht, kann der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dieser Differenzdeckung gegenüber dem Versicherer dieses Vertrags frühestens nach Einreichung der schriftlichen Bestätigung über den Deckungsumfang des Fremdversicherers geltend machen.
  - aa. Verletzt der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit oder war er mit der Zahlung des Beitrags in Verzug und entfällt dadurch die Leistung aus der Fremdversicherung oder wird diese anteilig gekürzt, besteht insoweit kein Versicherungsschutz über die Differenzdeckung.
  - bb. Sind Selbstbeteiligungen im Rahmen der Fremdversicherung vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung nicht erstattungsfähig.
  - cc. Für Versicherungsfälle, die bereits vor der Beantragung des vorliegenden Vertrags eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- d. Ein Versicherungsfall ist zuerst dem Fremdversicherer zu melden. Nach Ablehnung der Deckung, Kürzung der Versicherungsleistung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme ist dem Versicherer dieses Vertrags der Versicherungsfall unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise anzuzeigen. Sofern bei der Fremdversicherung eine Deckung dem Grunde nach besteht, kann der Versicherer dieses Vertrags sofort angesprochen werden.
- e. Die nach den genannten Bestimmungen aus dem vorliegenden Vertrag zu erbringende Leistung ist begrenzt auf die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Ersatzleistungen. Es gelten weiterhin die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen, Wartezeiten und Versicherungsbedingungen nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen.
- f. Eine nach Antragsstellung bei dem Versicherer dieses Vertrags erfolgte Verringerung oder der Wegfall des Versicherungsschutzes aus der Fremdversicherung erhöht nicht die Leistung aus dieser Differenzdeckung.
- g. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung spätestens zu dem bei Antragstellung bei dem Versicherer dieses Vertrags angezeigten Ablauf der Fremdversicherung, längstens nach einem Jahr. Ab diesem Termin besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrags. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherung, frühestens ab Kenntnis des Versicherers über die vorzeitige Vertragsbeendigung. Ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag im vollen Umfang fällig.

(Die Klausel gilt nur für Verträge, zu denen Mehrwertschutz besonders vereinbart ist.)

## **LeistungsUpdate-Garantie**

Führt der Versicherer neue oder geänderte Bedingungen oder Leistungen zu dem mit dieser Police abgeschlossenen Versicherungsprodukt ein, die von den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen oder Leistungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen, so gelten die neuen Bedingungen und Leistungen auch für die zum jeweiligen Schadentag nach dieser Police versicherten Risiken bzw. Gefahren. Diese Regelung gilt nicht für individuelle Vereinbarungen (z. B. individuell vereinbarte Selbstbeteiligung), die stets Vorrang haben.

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können die LeistungsUpdate-Garantie gesondert mit einer Frist von 3 Monaten zum vereinbarten Vertragsablauf bzw. zum Ablauf einer sich daran anschließenden Verlängerungsperiode kündigen. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer zumindest in Textform erfolgen.

Der Bestand der Police bzw. der Versicherungsverträge im Übrigen wird durch die Kündigung der LeistungsUpdate-Garantie nicht berührt.

## LeistungsPlus-Zertifikat

In Ergänzung der den Einzelverträgen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten die besserstellenden Vereinbarungen aus dem LeistungsPlus-Zertifikat. Die im LeistungsPlus-Zertifikat aufgeführten Leistungsbausteine sind nur für die Verträge gültig, die in dieser Police vereinbart wurden.

Das aktuelle LeistungsPlus-Zertifikat finden Sie unter folgendem Link:

<http://buendelpolicen.ruv.de>

Alternativ scannen Sie den QR-Code:



## **Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung (Gebäude und Inhalt)**

### **Inhaltsverzeichnis**

|    |                                                                                          | Seite |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1  | Rechtlich selbständige Verträge                                                          | 28    |
| 2  | Kündbarkeit von Gefahren und Gefahrengruppen                                             | 28    |
| 3  | Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss | 28    |
| 4  | Gefahrerhöhung                                                                           | 28    |
| 5  | Repräsentanten                                                                           | 29    |
| 6  | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers                                                  | 29    |
| 7  | Sicherheitsvorschriften                                                                  | 31    |
| 8  | Abweichung von Sicherheitsvorschriften                                                   | 31    |
| 9  | Versicherungsort                                                                         | 31    |
| 10 | Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke                                                    | 31    |
| 11 | Ereignisdefinition                                                                       | 31    |
| 12 | Selbstbeteiligung                                                                        | 32    |
| 13 | Entschädigungsgrenze                                                                     | 32    |
| 14 | Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung                                       | 32    |
| 15 | Versicherung für fremde Rechnung                                                         | 32    |
| 16 | Sachverständigenverfahren                                                                | 33    |
| 17 | Wiederherbeigeschaffte Sachen                                                            | 34    |
| 18 | Aufwendungsersatz                                                                        | 35    |
| 19 | Mitversicherte Kosten                                                                    | 35    |
| 20 | Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen                                            | 38    |
| 21 | Generelle Ausschlüsse                                                                    | 38    |
| 22 | Steuer bei Auslandsrisiken                                                               | 39    |
| 23 | Zahlung der Entschädigung                                                                | 39    |
| 24 | Unterversicherung                                                                        | 40    |
| 25 | Beitragsangleichung                                                                      | 40    |
| 26 | Beitrag und Beitragsanpassung                                                            | 41    |
| 27 | Wartezeit                                                                                | 42    |
| 28 | Ausschluss Terrorschäden                                                                 | 42    |
| 29 | Schäden durch Terrorismus                                                                | 42    |
| 30 | Kündigung nach dem Versicherungsfall                                                     | 43    |
| 31 | Übergang von Ersatzansprüchen                                                            | 43    |

## **Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung (Gebäude und Inhalt)**

### **1 Rechtlich selbständige Verträge**

---

Ein jeweils rechtlich selbständiger Vertrag wird begründet durch die

- a. Besonderen Bedingungen zur Inhaltsversicherung,
- b. Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung,

### **2 Kündbarkeit von Gefahren und Gefahrengruppen**

---

Jede der in einer Speziellen Bedingung geregelte Gefahr oder Gefahrengruppe kann selbständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.

### **3 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

---

- 3.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen  
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 3.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21, Absatz 2, VVG auch leistungsfrei sein.
- 3.3 Vertreter des Versicherungsnehmers  
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind nach § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### **4 Gefahrerhöhung**

---

- 4.1 Begriff der Gefahrerhöhung  
Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 4.2 Besondere gefahrerhöhende Umstände  
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann - aber nicht nur - vorliegen, wenn
  - a. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
  - b. von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird,

- c. im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

- 4.3 **Pflichten des Versicherungsnehmers**  
Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.
- 4.4 **Anzeige von Gefahrerhöhung bei Bestehen einer Versicherungsabteilung**  
Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebs die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.
- 4.5 **Rechtsfolgen bei Gefahrerhöhung**  
Es gelten die §§ 23 bis 27, 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

---

## 5 Repräsentanten

---

- 5.1 Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
- 5.2 Als Repräsentanten gelten bei
  - a. Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstands,
  - b. Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
  - c. Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
  - d. Offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
  - e. Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter,
  - f. Einzelfirmen die Inhaber,
  - g. anderen Unternehmensformen die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.
- 5.3 Personen, denen Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden sind, sind nur dann Repräsentanten, wenn ihnen vom Versicherungsnehmer die Befugnis übertragen worden ist, in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln. Schließt der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Gewerbes laufend eine Vielzahl von Miet- oder Pachtverträgen ab, so sind Mieter und Pächter nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

---

## 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

---

- 6.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**  
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
  - a. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

- b. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- c. Schutzmaßnahmen - Obliegenheiten  
Der Versicherungsnehmer erfüllt bis zu dem/den genannten Termin(en) die nachfolgend benannten Obliegenheiten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz beruht.  
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 - 27, 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

## 6.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a. Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
  - aa. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
  - cc. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, soweit dem behördliche Anweisungen nicht entgegenstehen;
  - hh. soweit möglich, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ii. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
  - jj. für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten laut 6. ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

## 6.3 Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der in 6.1 und 6.2 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung genannten Obliegenheiten ergeben sich aus 5. des Allgemeinen Teils (AT). Sofern sich die Obliegenheitsverletzung nicht auf die Auskunfts- und Aufklärungspflicht nach 6.2 a ff

bis 6.2 a jj der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung bezieht, verzichtet der Versicherer bei Versicherungsfällen bis zu einer Schadenhöhe von insgesamt 20.000 EUR auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

---

## 7 Sicherheitsvorschriften

---

Der Versicherungsnehmer hat - unabhängig von den in den Speziellen Teilen aufgeführten Sicherheitsvorschriften -

- a. die versicherten Sachen, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- b. eine übliche Datensicherung zu betreiben und die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datensicherungsanlage und der Datenträger zu beachten.

---

## 8 Abweichung von Sicherheitsvorschriften

---

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die Berufsgenossenschaft, das Gewerbeaufsichtsamt oder eine andere zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

---

## 9 Versicherungsort

---

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Versicherungsort sind, soweit in den Speziellen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke. Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) sind auch in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsgrundstücks versichert.

---

## 10 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

---

- 10.1 Geltungsbereich  
Als Versicherungsort gelten, soweit nichts anderes vereinbart, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Betriebsgrundstück und Versicherungsfall inklusive mitversicherter Kosten und Deckungserweiterungen auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 10.2 Verzeichnis  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, neu hinzukommende Grundstücke spätestens nach acht Wochen dem Versicherer in Textform anzuzeigen. Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus 5. des Allgemeinen Teils. Die Vorschriften über die Gefahrerhöhungen nach 4. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung bleiben unberührt.
- 10.3 Ausgenommen hiervon sind Schäden durch Einbruchdiebstahl, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Unbenannte Gefahren.

---

## 11 Ereignisdefinition

---

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden auf allen Grundstücken dieses Vertrags anfallen. Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub sowie Glasbruch.

---

## 12 Selbstbeteiligung

---

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Schadenminderungskosten und Ersatz für Deckungserweiterungen und sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um die vereinbarten Selbstbeteiligungen gekürzt.

Treffen innerhalb der rechtlich selbständigen Verträge im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so findet insgesamt nur die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

---

## 13 Entschädigungsgrenze

---

13.1 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a. bis zu der vereinbarten Höchstentschädigung;
- b. bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- c. bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- d. bis zu der Jahreshöchstentschädigung inklusive mitversicherter Kosten und Deckungserweiterungen; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Die Entschädigungsgrenzen vermindern sich nicht dadurch, dass die Entschädigung geleistet wird. Dies gilt nicht für vereinbarte Jahreshöchstentschädigungen.

13.2 Die vorgenannten Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen sind im Anschluss an die Unterversicherungsregelung laut 24. und nach Abzug der Selbstbeteiligung laut 12. anzuwenden.

---

## 14 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

---

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Nicht versichert sind Sachen und Ertragsausfälle, soweit aus einer dafür bestehenden speziellen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

---

## 15 Versicherung für fremde Rechnung

---

15.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem

Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

- 15.2 **Zahlung der Entschädigung**  
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 15.3 **Kenntnis und Verhalten**  
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

## **16 Sachverständigenverfahren**

---

- 16.1 **Vereinbarung**  
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.  
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 16.2 **Ausdehnung**  
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 16.3 **Benennung der Sachverständigen**  
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.  
Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
  - b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
  - c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 16.3.b der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 16.4 **Feststellungen der Sachverständigen**  
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.  
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 16.5 Kosten des Verfahrens  
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 16.6 Obliegenheiten  
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- 16.7 Umfang  
Den Umfang der Feststellung regeln die Besonderen Bedingungen zur Gebäude- und Inhaltsversicherung.

## **17 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

---

- 17.1 Anzeigepflicht  
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 17.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung  
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 17.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
- a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
  - b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 17.4 Beschädigte Sachen  
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von 17.2 oder 17.3 bei ihm verbleiben.
- 17.5 Gleichstellung  
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 17.6 Übertragung der Rechte  
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

- 17.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren  
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

---

## 18 Aufwendungsersatz

---

- 18.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
  - b. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgversprechend waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
  - c. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach 18.1.a und 18.1.b der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung entsprechend kürzen.
  - d. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
  - e. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen laut 18.1.a der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
  - f. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
  - g. Aufwendungen zur Brandbekämpfung gelten ausschließlich im Rahmen der Feuerlöschkosten nach 19.3 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung mitversichert.
- 18.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens  
Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.

---

## 19 Mitversicherte Kosten

---

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch ohne Berücksichtigung einer Unterversicherung (auf Erstes Risiko) die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die folgenden notwendigen Kosten:

- 19.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten  
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten. Dazu gehören auch Kosten für das Aufräumen, den Abbruch, die Abfuhr und die Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- 19.2 Bewegungs- und Schutzkosten  
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, auch wenn die Sachen durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere

Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

19.3 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit der Versicherungsnehmer nach dem im Zeitpunkt des Schadensfalls am Schadenort gültigen Landesfeuerwehrgesetz zum Kostenersatz verpflichtet ist oder in Anspruch genommen werden kann. Im Versicherungsfall werden auch Belohnungen in angemessener Höhe ersetzt, die der Versicherungsnehmer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, an eigene oder fremde Feuerlöschkräfte, welche sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben, zahlt.

19.4 Mehrkosten infolge Preissteigerung

- a. Mehrkosten infolge Preissteigerungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

19.5 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

19.6 Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der technischen Betriebseinrichtung und der Gebäudebestandteile

Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der technischen Betriebseinrichtung und der Gebäudebestandteile sind Mehrkosten die bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen in derselben Art und Güte, aber mit verbesserten Verbrauchswerten entstanden sind. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das den vom Schaden betroffenen Sachen in Art und Güte möglichst nahekommt.

19.7 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

a. Deckungsumfang

Kosten für die Dekontamination von Erdreich sind Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- aa. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- bb. den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- cc. insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

b. Gesetzesgrundlage

Die Aufwendungen laut 19.7.a werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aa. aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
- bb. eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
- cc. innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus 5. des Allgemeinen Teils.

c. Altlasten

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

d. Abgrenzung Behördenauflagen

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

19.8 Kosten des Sachverständigenverfahrens

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer die nach 16.5 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

19.9 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Kosten, die dadurch begründet sind, dass durch den Eintritt des Versicherungsfalls eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Kosten für die Beseitigung oder Verminderung einer Kontamination, Verseuchung oder Verunreinigung von Erdreich, Wasser oder Luft werden nicht ersetzt.

19.10 Notmaßnahmen

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer innerhalb des Versicherungsorts die Aufwendungen für die behelfsmäßige Absicherung (Notverglasung, Bretterverschlag, Balkenverstrebungen und ähnliches) oder Bewachung von Fenstern und Türen, die anlässlich eines Einbruchdiebstahlschadens beschädigt oder zerstört wurden.

Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen dauerhaften Zustands muss unverzüglich erfolgen.

19.11 Rückreisekosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.

- a. Ein Versicherungsfall ist erheblich, wenn der Sachschaden voraussichtlich den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- b. Als Urlaubsreise gilt die privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.
- c. Der Versicherer ersetzt die Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- d. Soweit es die Verhältnisse zulassen, übernimmt der Versicherer auch die Organisation der Reise.

---

## 20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

---

- 20.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
- a. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.  
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatz in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
  - b. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verzichtet bis zu dem im Versicherungsschein genannten Betrag darauf, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung laut 6.3 bleiben von diesem Verzicht unberührt
- 20.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls  
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

---

## 21 Generelle Ausschlüsse

---

- 21.1 Ausschluss Krieg  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.  
Schäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen / kriegsähnlichen Ereignissen sind innerhalb Deutschlands mitversichert. Der Ausschluss von Schäden infolge Krieg erstreckt sich innerhalb Deutschlands somit nur auf Schäden aus laufenden Kriegshandlungen.
- 21.2 Ausschluss Kernenergie  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.  
Dies gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt oder auf einem unmittelbar daran angrenzenden Nachbargrundstück, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren, Kernkraftwerken, Lager von Kernbrennstoffen und/oder Kernbrennstoffabfällen sowie Wiederaufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe.
- 21.3 Generelle Ausschlüsse im Ausland ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- a. Ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.  
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
  - b. Schäden in Belgien und den Niederlanden durch Flut und Überschwemmung.
  - c. Schäden durch Erdbeben und Tsunami in Griechenland, Japan, Taiwan, Kalifornien (USA), Mexiko, Portugal, Italien sowie der Türkei.

- 21.4 Nationale Gesetzgebung  
In Ergänzung zu den Ausschlussbestimmungen des Vertrags gelten Ansprüche, die auf nationalen Gesetzgebungen des Auslands beruhen, ausgeschlossen, insbesondere
- a. Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von "Catastrophes Naturelles" in Frankreich ergeben würden,
  - b. Ansprüche für Schäden, die ein Ereignis verursacht, das zur Erklärung des nationalen Notstands in Spanien führt: "Calamidad Nacional",
  - c. Ansprüche, die sich aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung für Rettungskosten in Belgien und Italien ergeben würden,
  - d. Ansprüche, die sich aus der Verordnung über die Elementarschaden-Versicherung in der Schweiz vom 18.11.1992 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung ergeben würden,
  - e. Ansprüche, die sich in Norwegen aus dem Gesetz über die Elementarschadenversicherung vom 16.06.1989 (ACT NO. 70, Act on Natural Damage Insurance) oder aus entsprechenden Nachfolgeregelungen ergeben.
- 21.5 Zusätzliche Ausschlüsse im Ausland  
Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind nicht versicherte Gefahren und Schäden
- a. Schäden, die durch das "Consortio de Compensación de Seguros" in Spanien gedeckt sind,
  - b. Schäden durch Innere Unruhen in Nordirland.
- 21.6 Ausschluss von politischen Gefahren im Ausland
- a. Schäden in Südafrika, den Homelands und Namibia, die aus Gefahren resultieren, welche über die "South African Special Risks Insurance Association" (SASRIA) oder die "Namibian Special Risks Insurance Association" (NASRIA) versicherbar sind,
  - b. Schäden in den Homelands und Namibia, die durch politisch motivierte Anschläge im Sinne der lokalen Begriffsdefinition von "Political Riot" verursacht werden.

---

## 22 Steuer bei Auslandsrisiken

---

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer relevanten Informationen und Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung stellen.

Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlichen Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer eventuell nachzuentrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

---

## 23 Zahlung der Entschädigung

---

- 23.1 Auszahlung  
Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 23.2 Zinsen  
Die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens für das Jahr mit vier Prozent zu verzinsen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins verlangt werden kann. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des

Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

- 23.3 Hemmung des Fristenlaufs  
Der Lauf der Fristen nach 23.1 und 23.2 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 23.4 Zahlungsaufschub  
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
- a. solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
  - b. wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Der Versicherer wird von der Berechtigung, die Verzinsung und Zahlung aufzuschieben, keinen Gebrauch machen, sofern sich das behördliche oder strafgerichtliche Verfahren nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten richten sollte.
- 23.5 Realkredit  
Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.
- 23.6 Mehrwertsteuer  
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 23.7 Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen laut 8. der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung und 8. der Besonderen Bedingungen zur Inhaltsversicherung dem Versicherer nachgewiesen hat. Das Gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten. Zinsen aus den obigen Beträgen werden erst fällig und ab dem Zeitpunkt berechnet, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

---

## 24 Unterversicherung

---

- 24.1 Während des Versicherungsjahres hat der Versicherungsnehmer eine Änderung der vereinbarten Beitragsberechnungsgrößen zu beantragen, wenn eine wesentliche Änderung durch Betriebsumstellung und/oder Betriebsvergrößerung eintritt. Als eine solche Änderung wird die Erhöhung der relevanten Größen um mindestens 5 Prozent angesehen.
- 24.2 Ergibt sich im Schadensfall, dass die Angaben zu zur Beitragsbemessung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, errechnet sich die Entschädigung aus dem Verhältnis der gemeldeten zu den tatsächlichen Angaben (Unterversicherung). Eine Unterversicherung wird nicht angerechnet, wenn die Erhöhung der relevanten Größen unter 5 Prozent liegt.

---

## 25 Beitragsangleichung

---

- 25.1 Zur Angleichung an die Preisentwicklung versicherter Sachen und die Kostenentwicklung im Bauhandwerk verändert sich der Beitrag für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist (Gleitende Neuwertversicherung).
- 25.2 Der Beitrag erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert haben. Für Gebäude gelten die Preisindizes für gewerbliche Betriebsgebäude gemäß den Preisindizes für die Bauwirtschaft (61261-0002). Für Inhalt gilt der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (61241-01, laufende Nummer 412). Der

Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die letzten vor Ende des Kalenderjahrs veröffentlichten Indizes. Obergrenze für eine Beitragserhöhung ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.

- 25.3 Die sich aus 25.2 ergebenden Beitragserhöhungen werden dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif verlangen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs.
- 25.4 Der Beitrag kann unverändert bleiben, wenn der laut 25.2 maßgebende Veränderungsprozentsatz unter 5 liegt, jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Beitragsangleichung berücksichtigt wurde.

## 26 Beitrag und Beitragsanpassung

---

- 26.1 Beitragsberechnung  
Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der
- a. beitragsrelevanten Merkmale und dem jeweiligen Beitragswert,
  - b. Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz
- für die einzelne Risikoart, einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. Für individuelle Einschlüsse erhöht sich entweder der Beitragssatz oder es werden feste Beitragszuschläge erhoben.
- 26.2 Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung
- a. Der jeweilige Beitragswert/-satz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung, des Gewinnansatzes sowie der Feuerschutzsteuer, sofern diese anfällt. Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt, die nur in mehrjährigen Abständen zur Verfügung stehen. Dabei können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) berücksichtigt werden. Der bei Antragstellung geltende Tarif basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.
  - b. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragswert/-satz für bestehende Verträge mindestens alle fünf Jahre neu zu kalkulieren.

Bei der Neukalkulation werden die Versicherungen im Rahmen der jeweils Speziellen Bedingungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie Änderungen der Feuerschutzsteuer berücksichtigt. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik und -mathematik zu beachten.

Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode für bestehende Verträge. Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen. Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbetrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen

Tarifbeitrags zu senken.

Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt.

- 26.3 **Wirksamkeit**  
Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung des Versicherers mit sofortiger Wirkung - frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung - kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Über das Kündigungs- und Wahlrecht wird in der Mitteilung zur Beitragserhöhung ebenfalls informiert.

---

## 27 Wartezeit

---

- 27.1 Der Versicherungsschutz gegen die Gefahren Überschwemmung und Rückstau, Erdbeben und Tsunami, Erdsenkung und Erdbeben, Schneedruck und Lawinen sowie Vulkanausbruch und die Einzel-Betriebsschließungsversicherung beginnen mit dem Ablauf von zwei Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- 27.2 Sofern eine Ertragsausfall-/Einzel-Betriebsschließungsversicherung zu den in 27.1 genannten Gefahren vereinbart ist, gelten hierüber nur solche Schäden versichert, deren auslösender Sachschaden nach der vereinbarten Wartezeit eintritt.
- 27.3 Die Regelungen nach 27.1 und 27.2 entfallen, soweit Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

---

## 28 Ausschluss Terrorschäden

---

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

(Der Text gilt nur, wenn besonders vereinbart.)

---

## 29 Schäden durch Terrorismus

---

- 29.1 **Ausschluss**  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.
- 29.2 **Definition**  
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 29.3 **Wiedereinschluss**  
Abweichend von 29.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrags versicherten Gefahren und Schäden gelten, soweit jeweils vereinbart, Sachschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:
- a. Der Sachschaden muss sich in Deutschland ereignen.

- b. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Sachschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
  - aa. Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen,
  - bb. Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation),
  - cc. Rückwirkungsschäden,
  - dd. Schäden durch Zu- und Abgangsbeschränkungen - wenn durch den Vertrag hierfür Versicherungsschutz geboten wird -.
- c. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsjahr bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.
- d. Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

(Der Text gilt nur, wenn besonders vereinbart.)

---

### 30 Kündigung nach dem Versicherungsfall

---

- 30.1 **Kündigungsrecht**  
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer in Textform erfolgen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Dieses Kündigungsrecht gilt für jeden zwischen den Parteien bestehenden Gebäude- und Inhaltsversicherungsvertrag.
- 30.2 **Kündigung durch Versicherungsnehmer**  
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.
- 30.3 **Kündigung durch Versicherer**  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

---

### 31 Übergang von Ersatzansprüchen

---

- 31.1 **Anspruch des Versicherers**  
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.  
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 31.2 **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**  
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.  
  
Die Rechtsfolge einer Verletzung der in Absatz 1 genannten Obliegenheit ergibt sich aus 5. des Allgemeinen Teils (AT).  
Bei Versicherungsfällen bis zu einer Schadenhöhe von insgesamt 20.000 EUR verzichtet der

Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

31.3 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls auf Ersatzansprüche für einfach fahrlässig herbeigeführte Schäden verzichtet hat.

Der Versicherer verzichtet zusätzlich auf Ersatzansprüche, die sich

- gegen Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers richten, die nicht Repräsentanten sind,
- gegen mitversicherte Personen richten,
- gegen Gesellschaften (inklusive deren Repräsentanten oder gesetzliche Vertreter) richten, die im Rahmen einer bei der R+V Versicherungsgruppe bestehenden Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers dieses Vertrags als „mitversicherte Unternehmen“ mitversichert gelten.

Vom Regressverzicht sind Ersatzansprüche ausgeschlossen gegen Regressschuldner, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder für ein solches Handeln einzustehen haben oder die über eine marktübliche Haftpflichtversicherung des Regressschuldners abgedeckt werden können.

## **Besondere Bedingungen zur Gebäudeversicherung**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                           | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Schäden                  | 46           |
| 2    Versicherte Sachen                   | 46           |
| 3    Nicht versicherte Sachen und Schäden | 46           |
| 4    Versicherungswert                    | 47           |
| 5    Mietverlust                          | 47           |
| 6    Mitversicherte Kosten                | 48           |
| 7    Feuer-Rohbau                         | 49           |
| 8    Entschädigungsberechnung             | 50           |
| 9    Unterversicherung                    | 50           |
| 10   Sachverständigenverfahren            | 51           |

## Besondere Bedingungen zur Gebäudeversicherung

### 1 Versicherte Schäden

---

Soweit zu einer in den Speziellen Bedingungen genannten Gefahr nichts Abweichendes geregelt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines versicherten Ereignisses abhandenkommen.

### 2 Versicherte Sachen

---

#### 2.1 Versichert sind

- a. die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude einschließlich der Grund- und Kellermauern;

Gegen Feuerschäden sind Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gesamtobjekts, längstens für den vereinbarten Zeitraum versichert.

- b. fest installierte Gebäudebestandteile der nach 2.1. a. versicherten Gebäude

aa. Licht- und Kraftstromanlagen (einschließlich Beleuchtungskörper),

bb. Be- und Entlüftungsanlagen,

cc. Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Druckkessel und Pumpen),

dd. Anbindungen, Fressgitter, Halsrahmen, Selbstfangvorrichtungen, Boxenabgrenzungen,

ee. Tröge und Tränken,

ff. Heizungsanlagen.

Weitere Gebäude- und Grundstücksbestandteile, insbesondere Solar- und Photovoltaikanlagen, sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

- 2.2 Gebäudezubehör ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet und für die Instandhaltung eines versicherten Gebäudes bestimmt ist. Weiteres Gebäudezubehör ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

- 2.3 Nicht versichert sind, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er das Risiko trägt (Gefahrtragung). Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

- 2.4 Wenn durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand (Gebäudegrundfläche, Wohnfläche, Gebäudetyp oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert wird, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung).

### 3 Nicht versicherte Sachen und Schäden

---

Nicht versichert sind

- a. Gewässer, Grund und Boden;

- b. leerstehende Gebäude, nicht ständig bewohnte Wohngebäude, Zelte, Folientunnel, Traglufthallen, Gewächs- und Treibhäuser;

- c. Schäden an versicherten Gebäuden, solange die Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für Ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind;
- d. Schäden an Baubuden.

---

#### 4 Versicherungswert

---

Versicherungswert von Gebäuden, fest installierten Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör ist

- a. der Neuwert;  
Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;
- b. der Zeitwert, falls die Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
- c. der Zeitwert, sofern dieser im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt); der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seines insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustands. Abweichend davon ist der Neuwert der Versicherungswert, sofern das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers zum Schadenzeitpunkt in Verwendung ist. Voraussetzung ist die Erhaltung des Gebäudes in seinem ordnungsgemäßen Zustand. Hiervon ausgenommen sind mobile Hühnerställe.
- d. der gemeine Wert, falls das Gebäude und/oder die Gebäudebestandteile zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind oder falls die Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude und/oder der Gebäudebestandteil für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude und/oder die Gebäudebestandteile oder für das Altmaterial.

---

#### 5 Mietverlust

---

- 5.1 Der Versicherer ersetzt bei einem ersatzpflichtigen Sachschaden laut der Speziellen Bedingungen für die versicherten Gefahren
  - a. den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen - und sofern besonders vereinbart, von landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Räumen - infolge eines Versicherungsfalls berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
  - b. den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen - und sofern besonders vereinbart, von landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Räumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt/nutzt und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung bzw. der landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Räume nicht zugemutet werden kann.
- 5.2 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung - und sofern besonders vereinbart, die landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Räume - wieder benutzbar ist/sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalls, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
- 5.3 Die Versicherung des Mietausfalls für gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Räume in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ist besonders zu vereinbaren.
- 5.3.1 Eine Unterversicherung für Gebäude nach Ziffer 9 wird in gleichem Verhältnis auf die Entschädigung des Mietausfalls oder Mietwerts angerechnet.

## 6 Mitversicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch ohne Berücksichtigung einer Unterversicherung (auf Erstes Risiko) die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die folgenden notwendigen Kosten:

- 6.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
  - 6.1.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
  - 6.1.2 Ebenso werden bei der Anrechnung des Restwerts für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigt. Die Entschädigung für die Anrechnung des Restwerts ist jedoch begrenzt durch den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
  - 6.1.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
  - 6.1.4 Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrags an den Versicherer abzutreten.
- 6.2 Gebäudeschäden durch Nagetierbiss und Marder  
Der Versicherer leistet Entschädigung für Gebäudeschäden, die unmittelbar durch Nagetierbisse oder durch Marder entstehen. Der Versicherer leistet Entschädigung nur, soweit für den Schaden keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 6.3 Kosten für die Entfernung von Wespennestern  
Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich in oder an einem versicherten Gebäude befinden und den Versicherungsort beeinträchtigen. Die Beseitigung muss durch eine Fachfirma erfolgen.  
Nicht versichert ist eine widerrechtliche Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern (z. B. aus Gründen des Artenschutzes).
- 6.4 Hotelkosten  
Der Versicherer ersetzt die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten von dem Versicherungsnehmer selbst zu Wohnzwecken genutzte Wohnung unbewohnbar wurde und auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, jedoch längstens für die im Versicherungsschein genannte Dauer. Soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung für Hotelkosten beanspruchen kann, wird aus diesem Vertrag keine Entschädigung geleistet.
- 6.5 Kosten für das Entfernen umgestürzter Bäume  
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.  
(Der Text gilt nur bei Bestehen einer Feuer- bzw. Sturmversicherung.)
- 6.6 Kosten für die Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen  
Anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses entstehende Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen.

(Der Text gilt nur bei Bestehen einer Feuerversicherung)

- 6.7 Kosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
- 6.7.1 Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgitter eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
- a. in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
  - b. versucht, durch eine Handlung laut 6.7.1. a. in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- 6.7.2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung laut 6.7.1. a. sind.  
(Der Text gilt nur bei Bestehen einer Feuerversicherung)
- 6.8 Aufwendungen für die Beseitigung von Verunreinigungen durch Graffitiprühereien  
Die Beseitigung von Verunreinigungen durch Graffiti, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden verursacht werden, gilt mitversichert. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.  
(Der Text gilt nur bei Bestehen einer Versicherung gegen Böswillige Beschädigung)
- 6.9 Wasserverlust infolge Rohrbruch  
Kosten für Mehrverbrauch von Leitungswasser.  
Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalls Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.  
(Der Text gilt nur bei Bestehen einer Leitungswasserversicherung.)
- 6.10 Kosten im Rahmen der Glasbruchversicherung  
Der Versicherer ersetzt bis zu dem vereinbarten Betrag auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für
- a. zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
  - b. die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen;
  - c. das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Ersetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
  - d. die Beseitigung von Schäden an Umrandungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.
- (Der Text gilt nur bei Bestehen einer Glasversicherung.)
- 6.11 Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen  
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Wohn-, Büro- oder Sozialgebäude. (Der Text gilt nur bei Bestehen einer Leitungswasserversicherung.)

---

## 7 Feuer-Rohbau

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gelten Rohbauten und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung gegen Feuerschäden versichert.  
(Der Text gilt nur bei Risiko Feuer-Rohbau)

## 8 Entschädigungsberechnung

---

- 8.1 Ersetzt werden
- a. bei zerstörten, oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert dieser Sachen laut 4. unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
  - b. bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichende Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert dieser Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Restwerte werden angerechnet.
- 8.2 In der Neuwertversicherung laut 4. a. erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren sichergestellt ist.  
Wird der Neuwertanteil zur Wiederherstellung/Reparatur verwendet, so erfolgt die Entschädigung mindestens in Höhe des vom Sachverständigen ermittelten (fiktiven) Wiederherstellungswertes unter Berücksichtigung der vereinbarten Selbstbeteiligung, sofern ein entsprechendes vom Versicherer beauftragtes oder im Rahmen des Sachverständigenverfahrens erstelltes Gutachten vorliegt.  
Für die Erlangung des Neuwertanteils schadet es nicht, wenn landwirtschaftliche Gebäude an einem anderen als dem bisherigen Ort wiedererrichtet werden und/oder wenn wiedererrichtete Gebäude zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken als den bisherigen genutzt werden. Für ein landwirtschaftliches Gebäude kann jedoch kein Wohn- und Verwaltungsgebäude wiedererrichtet werden.
- Der Anspruch auf den Neuwertanteil von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden kann durch den Versicherungsnehmer auch durch den Kauf oder die Erweiterung anderer in seinem Besitz befindlichen Gebäuden in der Bundesrepublik Deutschland erworben werden.  
Anstelle von Wirtschaftsgebäuden müssen hierzu bereits vorhandene landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, an Stelle von Büro- und Sozialgebäuden bereits vorhandene Büro- und Sozialgebäude und an Stelle von Wohngebäuden bereits vorhandene Wohngebäude oder Wohnteile erworben oder erweitert werden.
- 8.3 Ist die Entschädigung aufgrund einer Zeitwertversicherung nach 4. b. und 4.c. zu erbringen, so erfolgt diese in dem Verhältnis, in welchem der Zeitwert zum Neuwert dieser Sache steht; diese Regelung gilt auch für Reparaturkosten.

## 9 Unterversicherung

---

- 9.1 In Ergänzung zu 24.2 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung wird für die vom Schaden betroffene Sache zur Ermittlung einer gegebenenfalls vorliegenden Unterversicherung herangezogen:
- a. für Wohngebäude die Wohnfläche der betroffenen Gebäude;
  - b. für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude nach 2.1. a. die Gebäudegrundfläche (Außenmaß) in Quadratmeter der betroffenen Gebäude;
    - aa. Für die im Versicherungsvertrag nach dem qm-Modell versicherten und benannten Wirtschaftsgebäude ist Flächenausgleich vereinbart.
    - bb. Soweit die Summe der Flächenangaben aller Gebäude die tatsächlich vorhandenen Flächen übersteigt, werden die überschießenden Flächenanteile auf die Gebäude aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht.
    - cc. Für die Aufteilung ist maßgebend, in welchem Verhältnis die Summe der Flächenangaben der einzelnen Gebäude die tatsächlichen Verhältnisse übersteigt, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Gebäude durch den Versicherungsfall betroffen sind.
    - dd. Sind mehrere Grundstücke versichert, so erfolgt der Flächenausgleich nur zwischen den

Positionen der einzelnen Grundstücke.

- c. für zum Zeitwert versicherte Gebäude nach 2.1. a. das Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme zuzüglich Vorsorge laut 9.3 dividiert durch den Versicherungswert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

#### 9.2 Unterversicherungsverzicht

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung sind nicht anzuwenden,

- a. wenn alle beitragsrelevanten Merkmale im Antrag zutreffend angegeben wurden, nach Antragstellung eingetretene Änderungen dieser Merkmale angezeigt wurden und einer Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags an die Preisentwicklung nach 25. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung nicht widersprochen wurde;
- b. wenn der Schaden 10.000 EUR nicht übersteigt;
- c. bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

#### 9.3 9.3. Vorsorgeversicherung

Für Positionen mit fest vereinbarter Versicherungssumme gilt folgende Zusatzvereinbarung: Für Neu- und Ersatzanschaffungen, welche innerhalb von 12 Monaten vor Schadeneintritt getätigt und noch nicht zur Versicherung angemeldet wurden, steht eine Vorsorgeversicherungssumme zur Verfügung. Die Vorsorgeversicherungssumme beträgt jeweils 25 Prozent, maximal 100.000 EUR, der Versicherungssumme der betreffenden Position, bei der Unterversicherung besteht oder die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

---

### 10 Sachverständigenverfahren

---

Über die Regelung laut 16. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung muss die Feststellung der Sachverständigen enthalten:

- a. Ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls; in den Fällen laut 8.2 ist auch der Zeitwert anzugeben;
- b. bei beschädigten Sachen die Beträge laut 8.1. b. und 8.2.;
- c. alle sonstigen laut 8. maßgebenden Tatsachen;
- d. entstandene Kosten;
- e. entstandener Mietverlust laut 5.

## **Besondere Bedingungen zur Inhaltsversicherung**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                | <b>Seite</b> |
|------------------------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Schäden                       | 53           |
| 2    Versicherte Sachen                        | 53           |
| 3    Bargeld und Urkunden                      | 55           |
| 4    Nicht versicherte Sachen und Schäden      | 55           |
| 5    Versicherungswert                         | 55           |
| 6    Mitversicherte Kosten                     | 56           |
| 7    Abhängige Außenversicherung               | 57           |
| 8    Entschädigungsberechnung                  | 58           |
| 9    Unterversicherung                         | 58           |
| 10   Sachverständigenverfahren                 | 59           |
| 11   Klein-Betriebsunterbrechungs-Versicherung | 60           |

## Besondere Bedingungen zur Inhaltsversicherung

### 1 Versicherte Schäden

---

Soweit zu einer in den Speziellen Bedingungen genannten Gefahr nichts Abweichendes geregelt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines versicherten Ereignisses abhanden kommen.

### 2 Versicherte Sachen

---

#### 2.1 Versichert sind

- a. die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörige technische, kaufmännische, land- und forstwirtschaftliche Betriebseinrichtung einschließlich Melkroboter sowie Zugmaschinen (Schlepper, Traktor) mit allem Zubehör - dazu zählen auch Einbauten, die der Versicherungsnehmer in gemieteten Objekten eingebracht hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter oder Verpächter die Gefahr trägt;

für Zugmaschinen und Anhänger wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Nur versichert, wenn besonders vereinbart:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Mähdrescher und sonstige Arbeitsmaschinen mit eigenem Antrieb und Aufsitz (nicht Zugmaschinen), wie Teleskoplader, Hub- und Gabelstapler;
- Sachen des Wein-, Kartoffel- und Sonderkulturanbaus;

- b. der gesamte jeweils vorhandene Bestand an Tieren aller Gattungen bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze;
- c. der gesamte jeweils vorhandene Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen einschließlich Saat; Holzernte aus Waldbau (stehend, geschlagen) gilt nur bis zur genannten Entschädigungsgrenze mitversichert;

für Schober (Diemen), Großballenlager, Kartoffeln und sonstige Hackfrüchte, Obst im Freien sowie für Wein und Sonderkulturen besteht Versicherungsschutz nur bis zu der vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze.

- d. die sonstigen Wirtschaftsvorräte eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Holzhackschnitzel, Pellets, Briketts für den Eigenbedarf gelten bis zur genannten Entschädigungsgrenze mitversichert.

#### 2.2 Eigentum

##### 2.2.1 Die Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a. Eigentümer ist,
- b. sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder
- c. sie sicherungshalber übereignet hat und dem Erwerber kein Entschädigungsanspruch zusteht (§ 97 Absatz 1, Satz 2 VVG).

##### 2.2.2 Fremdes Eigentum ist bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit dieser gegenüber

dem Eigentümer nachweislich zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist. Dies gilt nicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Mähdrescher sowie fremdes Sattel- und Zaumzeug.

- 2.3 Über 2.2 hinaus sind innerhalb des Versicherungsorts bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert: Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, soweit sich die Sachen üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsorts befinden; Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 2.4 Die Versicherung laut 2.2. b. und 2.2. c. gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für die Höhe des Versicherungswerts ist jedoch, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
- 2.5 Nicht unter die Betriebseinrichtung 2.1. a. fallen
- a. Bargeld;
  - b. Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
  - c. Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen und Datenträger;
  - d. Personen- und Lastkraftfahrzeuge;
  - e. Windenergie-, Biogas- und Solar-/Photovoltaikanlagen;
  - f. Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist;
- 2.6 Offene Feld- und Reihenscheunen  
Für Sachen in offenen Feld- und Reihenscheunen besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist, und nur bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- 2.7 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Mähdrescher und sonstige Maschinen mit eigenem Antrieb und Aufsitz  
Es gelten folgende Vereinbarungen bei Verwendung der Maschinen:
- a. zum eigenen Bedarf:  
Die Versicherung hat nur Gültigkeit bei Verwendung der versicherten Maschinen zum eigenen Bedarf und gelegentlich, also nicht gewerbsmäßig, für fremde landwirtschaftliche Betriebe. Ein gewerbsmäßiger Lohnmaschineneinsatz darf nicht betrieben werden und auch kein diesbezügliches Gewerbe angemeldet sein. Die eventuelle Aufnahme des gewerbsmäßigen Lohnmaschineneinsatzes ist eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung laut 4 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung.
  - b. zum gewerblichen, überbetrieblichen Bedarf und in Gemeinschaften wie Maschinenring/ Maschinengenossenschaften:  
Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer zunächst Anspruch auf zwei Drittel des Betrags, der nach 8 als Entschädigung zu zahlen wäre.  
Der hiernach zu zahlende Betrag erhöht sich um die Hälfte, wenn die versicherten Sachen wiederhergestellt sind. Den Anspruch auf Erhöhung der Entschädigung erwirbt sich der Versicherungsnehmer nur insoweit, als sie zusammen mit dem nach dem ersten Absatz zu zahlenden Betrag den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt.  
Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadensfall, oder erklärt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es bei dem im ersten Absatz bestimmten Anspruch des Versicherungsnehmers.
- 2.8 Die Inhaltsversicherung umfasst nicht den Hausrat. Mitversichert gelten die Einrichtung von möblierten Zimmern, die vorübergehend an Feriengäste vermietet werden und Wohncontainern.

- 2.9 In Abweichung von 2.3 sind auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern zum Zeitwert gegen Feuerschäden mitversichert.  
(Der Text gilt nur bei Bestehen einer Feuerversicherung).
- 2.10 In Abweichung von 2.5. f. gelten eigene Verkaufsautomaten samt Inhalt zum Neuwert gegen Feuerschäden mitversichert. Für Verkaufsautomaten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Geld und geldwerten Inhalten.  
(Der Text gilt nur bei Bestehen einer Feuerversicherung.)

---

### 3 Bargeld und Urkunden

---

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze sind in verschlossenen

- a. Wertschutzschränken (VdS-Widerstandsgrad N-VII) mit einem Mindestleergewicht von 1.000 kg;
- b. Wertschutzschränken mit einem Leergewicht unter 1.000 kg (mit VdS-Widerstandsgrad N-VII), die laut der Montageanleitung des Herstellers verankert sind;
- c. Einbau-Wertschutzschränken mit mehrwandiger Tür (VdS- Widerstandsgrad N-VII);
- d. Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren,

versichert:

- Bargeld;
- Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Briefmarken;
- Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

---

### 4 Nicht versicherte Sachen und Schäden

---

Nicht versichert sind

- a. Schäden an versicherten Sachen in Gebäuden, solange die Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für Ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind;
- b. Schäden an versicherten Sachen in Baubuden;
- c. selbstfahrende Forstarbeitsmaschinen.

---

### 5 Versicherungswert

---

- 5.1 Versicherungswert der Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern ist
- a. der Neuwert;  
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
  - b. der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
  - c. der Zeitwert, sofern dieser im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).  
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Abweichend davon ist der Neuwert der Versicherungswert der Betriebseinrichtung, sofern diese für ihren vom Hersteller bestimmten Zweck uneingeschränkt verwendungsfähig und in dieser

Weise zum Schadenzeitpunkt regelmäßig im Gebrauch ist. Voraussetzung ist weiterhin die regelmäßige Pflege und Wartung.

Hiervon ausgenommen sind landwirtschaftliche Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Mähdrescher und sonstige Maschinen mit eigenem Antrieb und Aufsatz, die älter als 10 Jahre sind.

- d. der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.  
Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

## 5.2 Versicherungswert von Ernteerzeugnissen und mehrjährigen Dauerkulturen

- a. Versicherungswert von Ernteerzeugnissen ist der Marktpreis (Erzeugerpreis).  
Für Ernteerzeugnisse und Vorräte, die zur Fortführung des Betriebs zugekauft werden müssen, gilt der Wiederbeschaffungspreis.
- b. Der Versicherungswert von mehrjährigen Dauerkulturen einschließlich Rebstöcken ist deren Herstellungskostenwert auf Grundlage der Nachpflanzung einer jungen, ertraglosen Pflanze. Vorschäden und mangelhafte Herstellung sind bei der Ersatzwertbestimmung angemessen zu berücksichtigen.

## 5.3 Versicherungswert des Tierbestands ist der Wiederbeschaffungspreis.

## 5.4 Versicherungswert von Wertpapieren ist bei

- a. Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Wiedereindeckung;
- b. Sparbüchern der Betrag, der unberechtigtweise abgefordert wird und zusätzlich der Betrag, der für die Wiederherstellung des Sparbuches anfällt;
- c. sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

# 6 Mitversicherte Kosten

---

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch ohne Berücksichtigung einer Unterversicherung (auf Erstes Risiko), die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die folgenden notwendigen Kosten:

- 6.1 Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen und sonstigen Datenträgern  
Mitversichert sind Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und Datenträgern, einschließlich des Neuwerts 5.1. a. der Datenträger. Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von drei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des nach 5.1. b. oder unter den dort genannten Voraussetzungen nach 5.1. c. berechneten Werts des Materials;
- 6.2 Weidetier- und Tierdiebstahl  
Während des Aufenthalts der Tiere auf der Weide und auf dem Versicherungsgrundstück gelten der Tierdiebstahl sowie die böswillige Schlachtung mitversichert. Der Versicherer leistet Entschädigung nur, soweit für den Schaden keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 6.3 Erweiterte Schlossänderungskosten für Tresorräume oder Behältnisse  
Im Rahmen der Einbruchdiebstahl-, Raub- und Vandalismusversicherung ersetzt der Versicherer die notwendigen Aufwendungen für erweiterte Schlossänderungskosten.

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a. Änderung der Schlösser,
- b. Anfertigung neuer Schlösser,
- c. unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- d. Wiederherstellung von Tresorräumen oder Behältnissen laut 3.  
(Der Text gilt nur bei Bestehen einer Einbruchdiebstahlversicherung.)

**6.4 Kosten für Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte**

**6.4.1** Versichert sind im Rahmen der Einbruchdiebstahl-, Raub- und Vandalismusversicherung Kosten für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Gebäudebestandteilen (ausgenommen Schaufensterverglasungen) sowie die außen am Gebäude angebrachten Teile einer Einbruchmeldeanlage der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl/Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

**6.4.2** Schäden, die der Täter an den als Versicherungsort vereinbarten Räumen von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung laut 6.4.1. sind.

**6.4.3** Versichert sind ferner Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

**6.4.4** Im Rahmen der Position Gebäudebeschädigung sind in der Einbruchdiebstahlversicherung auch Schäden an Gebäudebestandteilen, die zwar zum Gebäude, nicht jedoch zum Versicherungsort gehören, sich aber im Teil- oder Sondereigentum des Versicherungsnehmers befinden, mitversichert, sofern die Schäden mit einem Einbruch oder dem Versuch eines Einbruchs in den Versicherungsort in Verbindung stehen.  
(Der Text gilt nur bei Bestehen einer Einbruchdiebstahlversicherung.)

**6.5 Türschlossänderungskosten**

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Einbruchdiebstahl-, Raub- und Vandalismusversicherung die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für Schlossänderungskosten.

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.  
(Der Text gilt nur bei Bestehen einer Einbruchdiebstahlversicherung.)

---

**7 Abhängige Außenversicherung**

---

- a. Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsorts befinden, sind innerhalb Europas inklusive mitversicherter Kosten und Deckungserweiterungen bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
- b. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Sachschaden durch eine versicherte Gefahr entstanden ist.
- c. In der Sturm-/Hagel-Versicherung gilt die Außenversicherung nur für die in Gebäuden befindlichen, versicherten Sachen. Baubuden, Zelte, Traglufthallen, Container, Verkaufsstände und Rohbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne dieser Vereinbarung.
- d. Ausgenommen hiervon sind Schäden durch Einbruchdiebstahl, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben.  
(Der Text gilt nur bei Bestehen einer Feuer-, Leitungswasser- oder Sturm-/Hagel-Versicherung.)

## 8 Entschädigungsberechnung

---

### 8.1 Ersetzt werden

- a. bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert dieser Sachen nach 5.1. bis 5.4. unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
- b. bei beschädigten Sachen und bei Aufwendungen nach 6.3., 6.5. die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung, die durch den Versicherungsfall etwa entstanden und durch die Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert dieser Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;

bei beschädigten mehrjährigen Dauerkulturen werden die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung ersetzt soweit sie die Herstellungskosten für die Nachpflanzung einer jungen, ertraglosen Pflanze nicht übersteigen;

- c. Restwerte werden angerechnet.

### 8.2 In der Neuwertversicherung 5.1.1. erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a. bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art wiederbeschafft werden, wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen;
- b. bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

### 8.3 Ist die Entschädigung aufgrund einer Zeitwertversicherung nach 5.1.2. und 5.1.3. zu erbringen, so erfolgt diese in dem Verhältnis, in welchem der Zeitwert zum Neuwert dieser Sache steht. Auf eine Kürzung des in den Wiederherstellungskosten Reparaturkosten enthaltenen Lohnkostenanteils wird dabei verzichtet.

## 9 Unterversicherung

---

### 9.1 In Ergänzung zu 24.2. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung wird für die vom Schaden betroffene Sache zur Ermittlung einer gegebenenfalls vorliegenden Unterversicherung herangezogen:

- a. für Tiere nach 2.1.b die Anzahl der Tiere des betroffenen Produktionsverfahrens (in der Milchproduktion die Anzahl Milchkühe; in der Mutterkuhhaltung die Anzahl Mutter-/Ammenkühe; in der Mastrinderproduktion die Anzahl Jungrinder ab dem 6. Lebensmonat; in der Kälberproduktion die Anzahl ab 4. Lebenswoche, in der Ferkelproduktion die Anzahl Sauen; in der Mastschweineproduktion, Jungsauen-, Jungeberaufucht die Gesamtanzahl ab jeweils 30 kg Lebendgewicht; in der Babyferkelauzucht (Flatdeck) die Anzahl der Plätze, in der Eierproduktion die Anzahl Legehennen, in der Geflügelauzucht/-mast die jeweils gehaltene Anzahl an Aufzucht-/Masttieren, in der Pferdehaltung die jeweils gehaltene Anzahl Pferde);
- b. für Sachen der Inhaltsversicherung nach 2.1..a., 2.1..c. und 2.1..d. die landwirtschaftliche Nutzfläche in Hektar (Ackerland-, Grünland- und Forstfläche einschließlich Stilllegungs- und Pachtfläche);

Im Fall der Unterversicherung wird nur der Teil des ermittelten Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie der zuletzt berechnete Beitrag zum erforderlichen Beitrag auf Basis der beitragsrelevanten Merkmale nach 9.1.a. und b. Hierbei ist unerheblich, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

- c. für Positionen mit fest vereinbarter Versicherungssumme das Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:  
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme zuzüglich Vorsorge nach 9.3. dividiert durch den Versicherungswert.  
Ob eine Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

## 9.2 Unterversicherungsverzicht

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung sind nicht anzuwenden,

- a. wenn alle beitragsrelevanten Merkmale im Antrag zutreffend angegeben, nach Antragstellung eingetretene Änderungen dieser Merkmale angezeigt wurden und einer Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags an die Preisentwicklung nach 25. Der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung nicht widersprochen wurde;
- b. wenn der Schaden 10.000 EUR nicht übersteigt;
- c. bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

## 9.3 Vorsorgeversicherung

Für Positionen mit fest vereinbarter Versicherungssumme gilt folgende Zusatzvereinbarung: Für Neu- und Ersatzanschaffungen, welche innerhalb von 12 Monaten vor Schadeneintritt getätigt und noch nicht zur Versicherung angemeldet wurden, steht eine Vorsorgeversicherungssumme zur Verfügung. Die Vorsorgeversicherungssumme beträgt jeweils 25 Prozent, maximal 100.000 EUR, der Versicherungssumme der betreffenden Position, bei der Unterversicherung besteht oder die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

---

## 10 Sachverständigenverfahren

---

### 10.1 Über die Regelung laut 16. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung muss die Feststellung der Sachverständigen enthalten:

- a. Ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls; in den Fällen von 8.2. ist auch der Zeitwert anzugeben;
- b. bei beschädigten Sachen die Beträge laut 8.1..b.
- c. alle sonstigen nach Ziffer 8 maßgebenden Tatsachen;
- d. entstandene Kosten;
- e. entstandener Betriebsunterbrechungsschaden nach 11.
  - aa Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
    - Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
    - eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs entwickelt hätten,
    - eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben,
    - ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

- bb. Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen, die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

## **11 Klein-Betriebsunterbrechungs-Versicherung**

---

- 11.1 Vertragsgrundlagen**  
Für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Klein-BU-Versicherung) gelten je nach der Vereinbarung über die versicherten Gefahren die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas Anderes ergibt.
- 11.2 Gegenstand der Deckung**  
Wird der versicherte landwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, der nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, leistet der Versicherer Entschädigung für den entstehenden Ertragsausfallschaden. Über Satz 1 hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- 11.3 Ertragsausfallschaden**
- 11.3.1** Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften kann.  
Bis zu der für die jeweilige Gefahr oder Gefahrengruppe vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch
- a. Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können;
  - b. Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen;
  - c. Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil infolge eines versicherten Sachschadens Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können;
  - d. Zulieferer- und Abnehmerrückwirkungsschäden. Der Versicherer haftet bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch für Unterbrechungsschäden, wenn sich ein ersatzpflichtiger Sachschaden im Sinne der zugrundeliegenden Bedingungen innerhalb Europas auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer/Abnehmer) ereignet hat;
  - e. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die vereinbarte Höchstentschädigung übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- 11.3.2** Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
- a. außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

- b. behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- c. den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

11.4 Nicht versichert sind

- a. umsatzabhängige Gebühren, Beiträge und Versicherungsbeiträge;
- b. Gewinne und Kosten aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
- c. Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- d. umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- e. umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- f. umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- g. Gewinne und Kosten, die mit dem versicherten landwirtschaftlichen Betrieb nicht zusammenhängen.

11.5 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist.

11.6 Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

11.7 Umfang der Entschädigung

11.7.1 Entschädigungsberechnung

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebs während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- b. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d. Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

- 11.7.2 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- 11.7.3 Eine Unterversicherung für Inhalt laut 9.1. wird im gleichen Verhältnis auf die Entschädigung des Ertragsausfallschadens angerechnet. Für Ertragsausfallschäden, die im Zusammenhang mit den versicherten Positionen Inhalt auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung und leistet Entschädigung bis zu der in der Inhaltsversicherung auf Erstes Risiko vereinbarten Entschädigungsgrenze (siehe 9.2.c.).

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                                   | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Gefahren                                                                                         | 64           |
| 2    Brand                                                                                                        | 64           |
| 3    Blitzschlag                                                                                                  | 64           |
| 4    Überspannung durch Blitz                                                                                     | 64           |
| 5    Explosion                                                                                                    | 64           |
| 6    Implosion                                                                                                    | 65           |
| 7    Stromschlag                                                                                                  | 65           |
| 8    Fermentationsschäden                                                                                         | 65           |
| 9    Schwelzersetzungsschäden                                                                                     | 65           |
| 10   Schmorschäden                                                                                                | 65           |
| 11   Nicht versicherte Schäden                                                                                    | 65           |
| 12   Versicherungsort                                                                                             | 65           |
| 13   Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Intensiv-Tierhaltungen | 66           |
| Anhang - Literatur                                                                                                | 69           |
| VdS-Publikationen                                                                                                 | 69           |
| Gesetzliche und behördliche Bestimmungen                                                                          | 69           |
| Elektrische Anlagen                                                                                               | 70           |
| Landwirtschaftliche Betriebe                                                                                      | 70           |
| Intensiv-Tierhaltung                                                                                              | 70           |
| Klausel 3609                                                                                                      | 70           |
| 14   Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft                                                               | 71           |

## Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Feuerversicherung.

---

### 1 Versicherte Gefahren

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Brand,
- b. Blitzschlag,
- c. Überspannung durch Blitz,
- d. Explosion,
- e. Implosion,
- f. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
- g. Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

---

### 2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze sind Schäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt mitversichert, auch wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

---

### 3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs- und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen, auch des Gebäudes, sind nur versichert, wenn

- a. ein Blitz unmittelbar auf versicherte Gebäude bzw. auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder auf im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, liegenden versicherten Sachen aufgeschlagen ist oder
- b. am inneren Teil von versicherten Gebäuden bzw. an inneren Teilen von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, Schäden durch Blitzschlag entstanden sind.

---

### 4 Überspannung durch Blitz

Mitversichert ist Überspannung durch Blitz (z. B. Influenz, Induktion) oder durch sonstige atmosphärische Elektrizität an elektrischen Einrichtungen sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen. Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

---

### 5 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters

eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

---

## **6 Implosion**

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz zwischen einem gleich bleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck.

---

## **7 Stromschlag**

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden an versicherten Tieren durch Stromschlag.

---

## **8 Fermentationsschäden**

Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen sind bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert. Das gilt nicht für Silage.

---

## **9 Schwelzersetzungsschäden**

- 9.1 Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch versichert, soweit sie nicht durch eine Gefahr nach 1. verursacht werden.
- 9.2 Der laut 9.1. als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach § 83 VVG und Ersatz für sonstige Kosten wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

---

## **10 Schmorschäden**

Schmorschäden gelten bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Ein Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer Sache unter Mitwirkung einer Wärmequelle ersetzt wird, ohne dass es zu einer Glut- oder Flammenbildung kommt.

---

## **11 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben und Tsunami,
- b. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch innere Unruhen,
- c. Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht werden, dass sich eine versicherte Gefahr nach 1. verwirklicht hat. Der Ausschluss gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr laut 1. verwirklicht hat;
- d. Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Nicht ausgeschlossen sind Folgeschäden, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind.

---

## **12 Versicherungsort**

Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.

### **13 Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Intensiv-Tierhaltungen**

---

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Intensiv-Tierhaltungen.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, neben den gesetzlich oder behördlich angeordneten Sicherheitsvorschriften, vor Beginn der Versicherung und während der Vertragslaufzeit zusätzlich nachfolgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Versicherungsnehmer ist weiterhin verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern und Mietern, bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei.

#### **13.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

- a. Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer und die Richtlinien VdS 2067 Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft einhält und dies schriftlich bestätigt (siehe auch Bestätigung in Anlehnung an VDE 0100 Teil 610 und Teil 630).
- b. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle im Betrieb tätigen Personen, die seine elektrischen Anlagen betreiben, die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen sowie die unter 13.2. aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer beachten.
- c. Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern wird hingewiesen.
- d. Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden, damit diese entscheiden kann, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind (siehe 13.2. b).
- e. Elektrische Anlagen und Geräte in landwirtschaftlichen Betrieben sind unter Berücksichtigung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, hier VSG 1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, durch eine Elektrofachkraft in regelmäßigen Abständen (siehe Anhang 5) zu prüfen. Mängel sind unverzüglich durch Elektrofachkräfte zu beseitigen.

#### **13.2 Betrieb von elektrischen Anlagen**

Unter Betrieb wird die Benutzung sowie das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustands einschließlich der wiederkehrenden Prüfungen verstanden.

##### **13.2.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte**

- a. Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z. B. Freischalten nach DIN VDE 0105. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.
- b. Lösen Schutzeinrichtungen wie FI-Schutzeinrichtungen, Leistungs- und Motor-Schutzschalter, wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

- c. Elektrische Geräte sind so zu benutzen, dass sie keinen Brand verursachen können; hierauf ist besonders bei Wärmegeräten aller Art zu achten. Auf VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen. Bei Benutzung elektrischer Betriebsmittel, z. B. ortsveränderlicher Geräte, Leitungsverlängerungen/Leitungsroller und Mehrfachsteckdosenleisten, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.
- d. Ortsveränderliche Geräte sind nach dem Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen wird.
- e. Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z. B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können personengefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden, z. B. Brände, verursachen. Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen. An Leitungen dürfen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden. Dadurch entsteht sonst ebenfalls Brandgefahr und Personen werden stark gefährdet.
- f. Optische und akustische Signalgeber von Gefahrenmeldeanlagen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden.
- g. Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftautransformatoren oder Schweißumformern ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr verboten.
- h. Für längere Betriebspausen oder bei Betriebsstillstand sind die elektrischen Anlagen mit dem Hauptschalter von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen und gegen Wiedereinschalten zu sichern, beispielsweise mit Hilfe von abschließbaren Schaltern. Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandszeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu überprüfen.
- i. Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, beispielsweise Lichtbögen, Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die Anlagen mit dem Hauptschalter sofort von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.
- j. Der vorgeschriebene Mindestabstand von Wärmestrahlergeräten zu Tieren oder brennbaren Stoffen muss stets eingehalten werden. Dieser Abstand ist von der Wärmeleistung des Geräts abhängig und wird vom Hersteller auf dem Gerät angegeben. Er darf allseitig 50 cm nicht unterschreiten. Dunkelstrahler, d. h. Strahler mit hohen Oberflächentemperaturen, dürfen nur in Ställen mit Kurzstreu, Sand oder dergleichen eingesetzt werden. Zu beachten ist VdS 2073 Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung.

#### 13.2.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustands

- a. Elektrische Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden.
- b. Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustands bedingt, dass bestehende Anlagen dann zwingend an die gültigen Sicherheitsvorschriften (gesetzliche und behördliche und die der Feuerversicherer) angepasst werden müssen, wenn sich aus dem bisherigen Zustand Gefahren für Personen und Sachen ergeben. Anzupassen ist auch, wenn diese Sicherheitsvorschriften es ausdrücklich fordern.
- c. Sicherheitseinrichtungen sowie die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden.
- d. Die Betriebsbereitschaft der Einrichtungen zum Fehlerstromschutz (z. B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (FI-Schutzeinrichtungen)) ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung mindestens einmal monatlich und außerdem nach jedem Gewitter zu kontrollieren. Besonders

wichtig ist die Prüfung in Stromkreisen mit Kühlgeräten und solchen der Intensiv-Tierhaltung. Löst die Einrichtung zum Fehlerstromschutz beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus oder lösen Einrichtungen wie Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

- e. Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind vor dem Benutzen auf erkennbare Schäden zu besichtigen (siehe auch 13.2.1. e.).
- f. Elektrische Betriebsmittel, z. B. Leuchten, Wärmegeräte, Motoren, sind in angemessenen Zeitabständen zu reinigen und von Erntegut freizuhalten. Damit wird verhindert, dass z. B. bei Motoren die Oberflächenkühlung beeinträchtigt wird oder sich Heu und Stroh um die Antriebswelle wickeln. Vor Beginn der Reinigung sind die Betriebsmittel und ihre Zuleitungen von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern.
- g. Glühlampen nehmen so hohe Temperaturen an, dass sie unter Umständen brennbare Stoffe in Brand setzen können. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn in Leuchten Glühlampen zu hoher Leistung eingesetzt werden oder die Wärmeabstrahlung dadurch verhindert wird, dass die Leuchten z. B. mit Erntegut abgedeckt sind. Bei Leuchten mit Entladungslampen (z. B. Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (z. B. Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Defekte Leuchten sind sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

### 13.3 Verhalten bei Bränden

- 13.3.1 Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich von elektrischen Anlagen verwiesen. Es sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten.
- 13.3.2 Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher (siehe auch VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.
- 13.3.3 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.
- 13.3.4 Bei Ausbruch eines Brands sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für elektrische Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen, soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).
  - a. Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.
  - b. Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.
- 13.3.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.
- 13.3.6 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen ist verboten.
- 13.3.7 Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

---

### Anhang - Literatur

---

Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften - VSG 1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Postfach 410356, 34114 Kassel  
Internet: [www.LSV.de/verbaende](http://www.LSV.de/verbaende)

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

- Teil 610: Prüfungen – Erstprüfungen
- Teil 630: Nachweise, Berichte

EN 50110/VDE 0105

- Teil 100: Betrieb von elektrischen Anlagen
- Teil 15: übergehend in Teil 115

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

VDE-Verlag GmbH, Berlin - Offenbach, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

Internet: [www.vde-verlag.de](http://www.vde-verlag.de)

---

### VdS-Publikationen

---

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2067 Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2073 Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung

- Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2278 Elektrowärme-Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS Schadenverhütung Verlag, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln

Internet: [www.vds.de](http://www.vds.de)

---

### Gesetzliche und behördliche Bestimmungen

---

Hierzu zählen insbesondere:

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

§ 49 Anforderungen an Energieanlagen

- 1 Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 2 Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von
  - 1 Elektrizität die technischen Regeln des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.,
  - 2 Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. eingehalten worden sind.
- 3 Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

- 4 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrats über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifikunden (AVBEltV)

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)

Normenreihe DIN VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V

Normenreihe DIN EN 50 110/VDE 0105, Betrieb von elektrischen Anlagen

DIN VDE 0165, Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen – DIN VDE 0701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte

---

### **Elektrische Anlagen**

Elektrische Anlagen sind Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

---

### **Landwirtschaftliche Betriebe**

Als landwirtschaftliche Betriebsstätten gelten Räume, Orte oder Bereiche, in denen Nutztiere gehalten, Futter- und Düngemittel, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gelagert, aufbereitet und weiterverarbeitet werden. Hierzu gehören auch Wohngebäude, die mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten durch metallene Bauteile (z. B. Konstruktionen, Rohrleitungen) verbunden sind.

---

### **Intensiv-Tierhaltung**

Als Intensivtierhaltung gilt die Aufzucht und Haltung von Tieren, wenn diese Nutztiere (z. B. Geflügel oder Schweine) in geschlossenen Räumen oder Gebäuden gehalten werden und die Versorgung der Tiere mit Luft, Licht und Futtermitteln durch technische Einrichtungen erfolgt.

---

### **Klausel 3609**

In diesem Zusammenhang wird auf die Klausel 3609 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben hingewiesen. Sie kann im Rahmen eines Versicherungsvertrags vereinbart werden und lautet wie folgt:

- 1 Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft prüfen und Mängel innerhalb einer von dieser Fachkraft bestimmten Frist beseitigen zu lassen.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, dass die Prüfung durchgeführt ist und die Mängel beseitigt sind.

#### **14 Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft**

---

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden. Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Sie werden durch die nachfolgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergänzt.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, neben den gesetzlich oder behördlich angeordneten Sicherheitsvorschriften, vor Beginn der Versicherung und während der Vertragslaufzeit zusätzlich nachfolgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Versicherungsnehmer ist weiterhin verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern und Mietern, bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei.

- 14.1 Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken  
Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken dürfen in ihrem Feuerwiderstandswert nicht verändert werden, z. B. durch
- teilweises Abtragen,
  - Einbau brennbarer Bauteile oder
  - Schwächung der Wände oder Decken, z. B. Durchbrüche.

Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung (LBO) mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen oder Klappen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren durch Holzkeile, Festbinden usw. ist nicht erlaubt. Durchbrüche für Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nicht brennbaren Baustoffen zu verschließen.

- 14.2 Feuerlöscheinrichtungen  
Außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschern, z. B. für Heizungsanlagen oder Mähdrescher, ist mindestens ein weiterer Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden erforderlich. Die Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen gewartet und geprüft werden. Nach einem Einsatz sind die Feuerlöscher unverzüglich wieder zu füllen.

- 14.3 Auftauarbeiten  
Auftauarbeiten sind nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen.  
Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten.

Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von

- offenem Feuer, Lötlampen oder Schweißbrennern sowie
- elektrischem Strom aus Schweiß-, Aufbautransformatoren oder Gleichrichtern.

- 14.4 Elektrische Anlagen und Geräte  
Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die "Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE)". Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden. Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und

den VDE-Bestimmungen entsprechen.

- 14.5 Ernteerzeugnisse  
Getrocknetes Erntegut muss ordnungsgemäß eingelagert und ständig durch ein geeignetes Messgerät auf Selbstentzündung hin überprüft werden (bei einer Temperatur von über 60 Grad C im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen).

Bei der Lagerung von Ernteerzeugnissen in Diemen, Schobern oder Großballenlagern (offene Lagerung) ist mindestens ein Abstand von

- 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Bedachung und
- 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen einzuhalten.

Die Lagerung unter Vordächern ist anzeigepflichtig.

#### 14.6 Brennstoffe

- 14.6.1 Lagerung von Brennholz, Holzpellets, Holzhackschnitzeln  
Die Lagerung von Brennholz, Holzpellets, Holzhackschnitzeln ist ausschließlich für den privaten und betrieblichen Eigenverbrauch zulässig.

- a. Brennholzlager von mehr als 10 m<sup>3</sup> Lagergut im Freien müssen von Gebäuden mindestens 10 m entfernt sein;
- b. Innerhalb von Wirtschaftsgebäuden sind je Gebäude folgende Lagermengen zulässig:
  - Holzpellets bis zu 20.000 kg,
  - Holzhackschnitzel bis zu 30.000 kg,
  - sonstige feste Brennstoffe wie z. B. Scheitholz und Kohle bis zu 25.000 kg.

Die Lagerung unter Vordächern ist anzeigepflichtig.

- 14.6.2 Anlagerung von sonstigen brennbaren Stoffen  
Sonstige brennbare Stoffe wie z. B. Paletten, Transportkisten, Verpackungsmaterial, Reifen müssen von Gebäuden mindestens 5 Meter entfernt sein.

- 14.7 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, Trocknungsanlagen  
Feuerstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen müssen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freigehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120 Grad C nicht übersteigt.

Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr selbsttätig unterbrochen werden. Für die Temperaturüberwachung sind ein Regel- und ein Sicherheitsthermostat erforderlich.

Behelfsmäßige Feuerstätten sind unzulässig. Benzin, Petroleum, Spiritus oder ähnliche leicht entflammare Flüssigkeiten dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Asche oder Schlacke muss

- in nicht brennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder
  - in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder
  - im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen, z. B. Heu, Stroh und Holz
- gelagert werden.

- 14.8 Wärmestrahler zur Tieraufzucht  
Wärmestrahlergeräte zur Tieraufzucht und Tierhaltung müssen, soweit nach den Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Stoffen und zu den Tieren angebracht werden.

- 14.9 Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen  
Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, z. B. Traktoren, Mehrzweckfahrzeuge, Mähdrescher,

selbstfahrende Erntemaschinen dürfen, soweit es die Landesbauordnung zulässt, in anderen Räumen als Garagen eingestellt werden.

Der Abstand zu leicht entzündlichen Stoffen muss mindestens 2 m betragen. Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach der Saison die Batterien ausgebaut oder abgeklemmt werden. Es ist sicherzustellen, dass Kraftstoffe oder Öl nicht auslaufen.

14.10 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z. B.:

- Entfernen aller brennbaren Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m,
- Abdecken brennbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können,
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten,
- mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten.

14.11 Rauchen, offenes Licht und Feuer

Rauchen, Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe verboten. Das gilt auch für Schober, Diemen, Großballenlager, Feld- und Reihenscheunen. In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                | <b>Seite</b> |
|----------------------------------------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Gefahren                                      | 75           |
| 2    Einbruchdiebstahl                                         | 75           |
| 3    Vandalismus nach einem Einbruch oder während eines Raubes | 76           |
| 4    Raub                                                      | 76           |
| 5    Raub auf Transportwegen                                   | 76           |
| 6    Nicht versicherte Sachen und Schäden                      | 77           |
| 7    Versicherungsort                                          | 77           |
| 8    Schaukästen und Vitrinen                                  | 78           |
| 9    Sicherheitsvorschriften                                   | 78           |

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus**

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Einbruchdiebstahlversicherung.

### **1 Versicherte Gefahren**

---

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Einbruchdiebstahl,
- b. Vandalismus nach einem Einbruch oder während eines Raubes,
- c. Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze,
- d. Raub auf Transportwegen,

oder durch den Versuch einer solchen Tat bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

### **2 Einbruchdiebstahl**

---

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a. in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.  
Für Sachen in Gebäuden - insbesondere in Schaufenstern - die durch Einbruchdiebstahl abhandenkommen, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze,
- b. in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe 2. a.) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c. aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte,
- d. in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel laut 4.1. a. oder 4.1. b. anwendet, um den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten
- e. mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub nach 4. an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
  - aa. Einbruchdiebstahl nach 2.b. aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind,
  - bb. Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden,
  - cc. Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei

Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel laut 4.1. a. oder 4.1. b. anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen,

- f. wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

---

### 3 Vandalismus nach einem Einbruch oder während eines Raubes

---

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in 2. a., 2. e. oder 2. f. bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Vandalismus während eines Raubes liegt vor, wenn der Täter während des Raubes laut 4. 1. der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Für Sachen in Gebäuden - insbesondere in Schaufenstern -, die durch Vandalismus zerstört werden, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

---

### 4 Raub

---

#### 4.1 Raub liegt vor, wenn

- a. gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
- b. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- c. der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- d. dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

#### 4.2 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

---

### 5 Raub auf Transportwegen

---

#### 5.1 Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von 4.:

- a. Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
- b. Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

- c. In den Fällen von 4.1. liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 5.2 Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis 12.500 EUR auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
- a. durch Erpressung nach § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
  - b. durch Betrug nach § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
  - c. durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
  - d. dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

## **6 Nicht versicherte Sachen und Schäden**

---

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a. durch vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen; es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
- b. durch vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsorts oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;
- c. durch Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;
- d. durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder nicht lenkbaren Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung, ferner nicht Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls oder Raubs entstehen; für Schäden nach 5.2. d. gilt dieser Ausschluss nicht;
- e. Erdbeben und Tsunami;
- f. Überschwemmung und Rückstau.

## **7 Versicherungsort**

---

- 7.1 Versicherungsort für Einbruchdiebstahl oder Vandalismus nach einem Einbruch sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.
- 7.2 Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- 7.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach 4. der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus verübt wurden.
- 7.4 Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.  
Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar

anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

## **8 Schaukästen und Vitrinen**

---

- 8.1 Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsortes laut 9. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- 8.2 Versicherungsschutz nach 2. b. der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

## **9 Sicherheitsvorschriften**

---

- 9.1 Mindestsicherungsanforderungen:  
Massives, rundum geschlossenes Gebäude, Außen-/Abschlusstüren sind aus Metall oder Vollholz und besitzen außen bündige Zylinderschlösser und von außen nicht abnehmbare, von innen verschraubte Sicherheitsbeschläge.  
Für Sattelkammern gilt zusätzlich: Außen-/Abschlusstüren sind aus Metall und besitzen außen bündige Zylinderschlösser und von außen nicht abnehmbare, von innen verschraubte Sicherheitsbeschläge. Alle Fenster sind mittels Gitter oder Metallrollläden mit Hochschiebesicherung geschützt. Alle Lichtschachtroste und Kellerfenster sind vergittert oder mit Stahllochblende und Hangschloss (mit innen verankerten Lichtschachtabdeckungen) geschützt.
- 9.2 Der Versicherungsnehmer hat
- a. alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebs verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
  - b. alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
  - c. nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen.

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung und Streik/Aussperrung**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                       | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Gefahren                             | 80           |
| 2    Innere Unruhen                                   | 80           |
| 3    Böswillige Beschädigung                          | 80           |
| 4    Streik/Aussperrung                               | 80           |
| 5    Nicht versicherte Schäden                        | 80           |
| 6    Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche    | 81           |
| 7    Besonderes Kündigungsrecht                       | 81           |
| 8    Diebstahl von Gebäudebestandteilen nach Einbruch | 81           |

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung und Streik/Aussperrung**

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Versicherung von Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung und Streik/Aussperrung.

---

### **1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Innere Unruhen,
- b. Böswillige Beschädigung,
- c. Streik/Aussperrung.

---

### **2 Innere Unruhen**

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Versichert gilt die unmittelbare Gewalthandlung oder unmittelbare Wegnahme im Zusammenhang mit inneren Unruhen.

---

### **3 Böswillige Beschädigung**

Böswillige Beschädigung ist jede unmittelbare, vorsätzliche Handlung von betriebsfremden Personen an versicherten Sachen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

---

### **4 Streik/Aussperrung**

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert gilt die unmittelbare Gewalthandlung oder unmittelbare Wegnahme im Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

---

### **5 Nicht versicherte Schäden**

5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a. Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch Innere Unruhen entstanden,
- b. Erdbeben und Tsunami,
- c. Verfügung von hoher Hand.

5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen, es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe 2.).

---

## **6 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche**

---

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

---

## **7 Besonderes Kündigungsrecht**

---

Die Versicherung der Gefahrengruppe "Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik/Aussperrung" kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

---

## **8 Diebstahl von Gebäudebestandteilen nach Einbruch**

---

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch den Diebstahl von Gebäudebestandteilen nach einem Einbruch.

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                | <b>Seite</b> |
|--------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Gefahren      | 83           |
| 2    Fahrzeuganprall           | 83           |
| 3    Rauch                     | 83           |
| 4    Überschalldruckwelle      | 83           |
| 5    Nicht versicherte Schäden | 83           |

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle**

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle.

### **1 Versicherte Gefahren**

---

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Fahrzeug- oder Fahrzeugteileanprall,
- b. Rauch,
- c. Überschalldruckwellen.

### **2 Fahrzeuganprall**

---

Fahrzeug- oder Fahrzeugteileanprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b. Nicht versichert sind
  - aa. Schäden an Fahrzeugen,
  - bb. Schäden an Straßen und Wegen.

### **3 Rauch**

---

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

### **4 Überschalldruckwelle**

---

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

### **5 Nicht versicherte Schäden**

---

- 5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - a. Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
  - b. Erdbeben und Tsunami.
- 5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Leitungswasser**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                       | <b>Seite</b> |
|---------------------------------------|--------------|
| 1 Versicherte Gefahren                | 85           |
| 2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden | 85           |
| 3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden | 85           |
| 4 Nässeschäden                        | 86           |
| 5 Nicht versicherte Schäden           | 86           |
| 6 Sicherheitsvorschriften             | 87           |

## Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Leitungswasser

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Leitungswasserversicherung.

---

### 1 Versicherte Gefahren

Die Versicherung umfasst

- a. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden,
- b. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden,
- c. Nässeschäden.

---

### 2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Bruchschäden innerhalb von Gebäuden liegen vor bei

- a. frostbedingten und sonstigen Bruchschäden an versicherten
  - aa. Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen sowie an innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren,
  - bb. Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind,
  - cc. Rohren von ortsfesten Wasserlöschanlagen,
  - dd. Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser),
  - ee. Regenwassernutzungsanlagen (deren Zu- oder Ableitungsrohre, Speichertanks, Hauswasserwerke sowie Filtereinrichtungen), Schwimm- oder Wasserbecken sowie deren Zu- und Ableitungsrohre und den Rohren der Wasserumwälz- und Reinigungsanlage,
- b. frostbedingten Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
  - aa. Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts sowie deren Anschlussschläuche,
  - bb. Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - cc. ortsfester Wasserlöschanlagen. Dazu gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

---

### 3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Als Bruchschäden außerhalb von Gebäuden gelten frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-,

Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie der Schwimmbad- und Regenwassernutzungsanlagen soweit

- a. die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt,
- b. sie außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist,
- c. die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

---

#### **4 Nässeschäden**

---

- 4.1 Ein Nässeschaden liegt bei bestimmungswidrig ausgetretenem Leitungswasser vor.
- 4.2 Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
  - a. Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
  - b. mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
  - c. Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
  - d. Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
  - e. Wasserbetten und Aquarien;
  - f. ortsfesten Wasserlöschanlagen.  
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanalgen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
- 4.3 Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel in Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich. Ebenso gilt Regenwasser aus innerhalb von Gebäuden befindlichen Regenwassernutzungsanlagen (Zu- oder Ableitungsrohre, Speichertanks, Hauswasserwerk sowie Filtereinrichtungen) und aus innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren Leitungswasser gleichgestellt.
- 4.4 Auf Wasser basierende Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen stehen Leitungswasser gleich.

---

#### **5 Nicht versicherte Schäden**

---

- 5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - a. Regenwasser aus außerhalb des Gebäudes liegenden Fallrohren;
  - b. Plansch- oder Reinigungswasser;
  - c. Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - d. Erdbeben und Tsunami;
  - e. Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach 4. der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
  - f. Schwamm;

- g. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- h. Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen;
- i. aus ortsfesten Wasserlöschanlagen infolge von Umbau- oder Reparaturarbeiten am Gebäude oder an der Wasserlöschanlage.

5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a. Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- b. Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),
- c. an ortsfesten Wasserlöschanlagen infolge von Umbau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage.

---

## 6 Sicherheitsvorschriften

---

Der Versicherungsnehmer hat

- d. die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- e. nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen sind abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- f. während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Sturm und Hagel**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                           | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Gefahren                 | 89           |
| 2    Sturm                                | 89           |
| 3    Hagel                                | 89           |
| 4    Versicherte Schäden                  | 89           |
| 5    Nicht versicherte Sachen und Schäden | 89           |
| 6    Sicherheitsvorschriften              | 90           |

## Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Sturm und Hagel

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Sturm- und Hagelversicherung.

---

### 1 Versicherte Gefahren

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Sturm,
- b. Hagel.

---

### 2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a. die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
- b. der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben oder der mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

---

### 3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

---

### 4 Versicherte Schäden

Versichert gelten Schäden

- a. durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden,
- b. dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft,
- c. als Folge eines Schadens nach 4. a. oder 4. b. an versicherten Sachen,
- d. durch Niederreißen oder Ausräumen infolge eines Ereignisses nach 4. a. bis c.,
- e. durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge eines Ereignisses nach 4. a. bis d.

---

### 5 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a. durch Sturmflut;
- b. durch Lawinen oder Schneedruck;
- c. Erdbeben und Tsunami;

- d. durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- e. durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder nicht lenkbaren Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; ferner nicht Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen;
- f. an Laden- und Schaufensterscheiben;
- g. an beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen im Freien;
- h. an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

## **6 Sicherheitsvorschriften**

---

Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Überschwemmung und Rückstau**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                           | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Gefahren                 | 92           |
| 2    Überschwemmung                       | 92           |
| 3    Rückstau                             | 92           |
| 4    Nicht versicherte Sachen und Schäden | 92           |
| 5    Sicherheitsvorschriften              | 92           |

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Überschwemmung und Rückstau**

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Versicherung von Schäden durch Überschwemmung und Rückstau.

---

### **1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Überschwemmung,
- b. Rückstau.

---

### **2 Überschwemmung**

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsorts durch

- a. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b. Witterungsniederschläge,
- c. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge a oder b.

---

### **3 Rückstau**

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

---

### **4 Nicht versicherte Sachen und Schäden**

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a. durch Erdbeben und Tsunami,
- b. durch Sturmflut,
- c. durch Grundwasser soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe 2. c.),
- d. durch Vulkanausbruch;
- e. an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- f. an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),
- g. an beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen im Freien.

---

### **5 Sicherheitsvorschriften**

Der Versicherungsnehmer hat Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen.

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Erdbeben und Tsunami**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                           | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Gefahren                 | 94           |
| 2    Erdbeben                             | 94           |
| 3    Tsunami                              | 94           |
| 4    Nicht versicherte Sachen und Schäden | 94           |

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Erdbeben und Tsunami**

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Versicherung von Schäden durch Erdbeben und Tsunami.

---

### **1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Erdbeben,
- b. Tsunami.

---

### **2 Erdbeben**

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a. die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder;
- b. der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

---

### **3 Tsunami**

Tsunami ist eine durch Erdbeben, Vulkanausbruch oder Erdrutsch ausgelöste Flutwelle.

---

### **4 Nicht versicherte Sachen und Schäden**

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a. an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- b. an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),
- c. an beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen im Freien.

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                | <b>Seite</b> |
|--------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Gefahren      | 96           |
| 2    Erdsenkung                | 96           |
| 3    Erdbeben                  | 96           |
| 4    Nicht versicherte Schäden | 96           |

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben**

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Versicherung von Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben.

---

### **1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Erdsenkung,
- b. Erdbeben.

---

### **2 Erdsenkung**

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

---

### **3 Erdbeben**

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

---

### **4 Nicht versicherte Sachen und Schäden**

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a. durch Trockenheit oder Austrocknung;
- b. durch Vulkanausbruch;
- c. durch Überschwemmung und Rückstau;
- d. durch Erdbeben und Tsunami;
- e. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- f. an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- g. an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),
- h. an beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen im Freien.

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Lawinen und Schneedruck**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                | <b>Seite</b> |
|--------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Gefahren      | 98           |
| 2    Lawinen                   | 98           |
| 3    Schneedruck               | 98           |
| 4    Nicht versicherte Schäden | 98           |

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Lawinen und Schneedruck**

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Versicherung von Schäden durch Lawinen und Schneedruck.

---

### **1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Lawinen,
- b. Schneedruck.

---

### **2 Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

---

### **3 Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

---

### **4 Nicht versicherte Sachen und Schäden**

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a. durch Überschwemmung und Rückstau,
- b. durch Erdbeben und Tsunami,
- c. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- d. an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- e. an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),
- f. an beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen im Freien.

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Vulkanausbruch**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                | <b>Seite</b> |
|--------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Gefahren      | 100          |
| 2    Vulkanausbruch            | 100          |
| 3    Nicht versicherte Schäden | 100          |

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Vulkanausbruch**

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Versicherung von Schäden durch Vulkanausbruch.

---

### **1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch Vulkanausbruch.

---

### **2 Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

---

### **3 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a. durch Erdbeben und Tsunami;
- b. an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- c. an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),
- d. an beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen im Freien.

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Glasbruch**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                             | <b>Seite</b> |
|---------------------------------------------|--------------|
| 1      Versicherte Gefahr                   | 102          |
| 2      Versicherte Sache                    | 102          |
| 3      Nicht versicherte Sachen und Schäden | 102          |

## Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Glasbruch

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Glasbruchversicherung.

---

### 1 Versicherte Gefahr

Die Versicherung umfasst Schäden durch Bruch (Zerbrechen) von versicherten Sachen.

---

### 2 Versicherte Sache

Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte und mit dem Gebäude fest verbundene

- a. Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas und Kunststoff,
- b. Glasbausteine und Profilbaugläser,
- c. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- d. Scheiben von Sonnenkollektoren (nicht Scheiben von Photovoltaikanlagen), einschließlich deren Rahmen, der gesamten Innen- und Außenverglasungen der versicherten Gebäude und Außenschaukästen/-vitrinen,
- e. der Werbung des Versicherungsnehmers dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).

---

### 3 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a. durch Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b. Ferner sind nicht versichert Schäden aus folgenden Ursachen, soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht:
  - aa. durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder nicht lenkbaren Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; ferner nicht Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen.
  - bb. durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, es sei denn, es handelt sich um Schaufensterscheiben;
  - cc. durch Sturm, Hagel;
  - dd. durch Überschwemmung und Rückstau, Erdbeben und Tsunami, Erdsenkung und Erdbeben;
  - ee. durch Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch
- c. Die Versicherung von Werbeanlagen erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
  - aa. Schäden, die durch Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler entstanden sind, soweit der Lieferant hierfür zu haften hat;
  - bb. Kosten, die durch Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;

- cc. Reparaturen (auch vorläufige) durch einen Nichtfachmann anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage sowie Folgeschäden hierdurch.
- d. an Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
  - e. an künstlerisch bearbeiteten Scheiben, Platten und Spiegeln aus Glas oder Kunststoff, Blei und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung;
  - f. an Verglasungen von Gewächshäusern;
  - g. an Werbetafeln in LED-Technik;
  - h. an Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche).

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren**

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                | <b>Seite</b> |
|--------------------------------|--------------|
| 1    Versicherte Gefahr        | 105          |
| 2    Unbenannte Gefahren       | 105          |
| 3    Abgrenzungen              | 105          |
| 4    Nicht versicherte Schäden | 105          |
| 5    Nicht versicherte Sachen  | 107          |

## **Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren**

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren.

---

### **1 Versicherte Gefahr**

Die Versicherung umfasst Schäden durch unbenannte Gefahren.

---

### **2 Unbenannte Gefahren**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als durch die in den Speziellen Bedingungen versicherbaren Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder im Zusammenhang mit einem solchen Versicherungsfall abhandelnkommen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die in seinem Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderliches Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

---

### **3 Abgrenzungen**

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit es sich um eine reine Fehlfunktion einer Datenverarbeitungsanlage, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Datenverarbeitungsanlagen, Software oder die eingebauten Mikroprozessoren nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stehen.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt ferner nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von zum Eigengebrauch bestimmten versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschäden im Sinne dieser Versicherung.

---

### **4 Nicht versicherte Schäden**

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren und Schäden in den Speziellen Bedingungen gilt:

Nicht versichert sind Schäden durch

- a. Verfügung von hoher Hand; dieser Ausschluss gilt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen;
- b. Sturmflut;
- c. betriebsbedingte Abnutzung/Alterung;
- d. Ver- oder Bearbeitung;
- e. Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung, Austritt von Kühlmitteln), es sei denn, dass diese Schäden Folge eines auf dem Versicherungsgrundstück versicherten Ereignisses nach 2. der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren sind;
- f. korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Erosion, Schwund, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen, es sei denn, dass diese Schäden Folge eines auf dem

Versicherungsgrundstück versicherten Ereignisses nach 2. der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren sind;

- g. Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen, es sei denn, dass diese Schäden Folge eines auf dem Versicherungsgrundstück versicherten Ereignisses nach 2. der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren sind;
- h. den Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten
- i. normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, Starkregenereignisse laut den Richtwerten des Deutschen Wetterdiensts gelten nicht als normaler Witterungseinfluss
- j. inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- k. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Fehler im Zusammenhang mit Reparatur- oder Wartungsarbeiten, Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, in die Sache gelangte Fremdkörper oder ohne äußere Einwirkung an Maschinen, maschinellen und elektronischen Einrichtungen;
- l. durch Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler;

Zu 4.c. bis 4.l. gilt: Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

- m. Versagen der externen Wasser-, Gas-, Strom- und sonstigen Energieversorgung außerhalb der Versicherungsgrundstücke;
- n. magnetische Einwirkung oder Computerviren oder das Löschen oder Ändern oder fehlerhaftes Lesen/Verarbeiten von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;
- o. Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- p. Grundwasser;
- q. Absenkung des Erdbodens über Hohlräumen infolge von Bergbauaktivitäten oder Austrocknung/Trockenheit sowie infolge Geothermie-Bohrungen;
- r. Glasbruch (Zerbrechen von Außen- und Innenverglasung und Ähnlichem), Beschädigung von Glasoberflächen oder Glaskanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche), Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasung;
- s. Überschwemmung und Rückstau Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
  - bb. Witterungsniederschläge;
  - cc. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Überschwemmung und Rückstau. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Ferner gelten/gilt ausgeschlossen:

- t. Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr laut 1. der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer verwirklicht hat,

- u. Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an den Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr laut 1 der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer verwirklicht hat,
- v. Schäden durch Regenwasser aus außerhalb des Gebäudes liegenden Fallrohren,
- w. Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser,
- x. Schäden durch Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen.
- y. Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen infolge von Umbau- oder Reparaturarbeiten am Gebäude oder an der Wasserlöschanlage;
- z. Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden.

---

## 5 Nicht versicherte Sachen

---

In Ergänzung zu den vorgenannten Ausschlüssen der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren sind nicht versichert:

- a. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an Sachen die nicht der Gebäudeversicherung zuzuordnen sind (Inhaltswerte),
- b. Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindliche Sachen,
- c. Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),
- d. Schäden an Einfriedungen, Straßen und Wegen durch Fahrzeuganprall.